



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Franz von Fürstenberg

Esser, Wilhelm

Münster, 1842

A. Ueber den Volksunterricht.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1

A.

Ueber den Volksunterricht.

I.

Handschriftlicher umständlicher Aufsatz über den Volksunterricht nach allen seinen Theilen und Erfordernissen so wie seiner Methode; insbesondere über den Lehrer und den Seelsorger und die Bildung des Seelsorgers.

§. 1. Um den allgemeinen Unterricht zu bestimmen, ist es nöthig, erst die Wahrheiten vollständig abzuzählen, welche der Unterricht enthalten soll. Daraus ergibt sich erst, welche Begriffe in demselben enthalten sind, auf welche Art diese beigebracht, oder wenn sie unvollkommen vorhanden sind, ergänzt oder näher bestimmt werden können, und demnächst, wie die Wahrheit der aus diesen Begriffen zusammen gesetzten Sätze vollständig fühlbar gemacht werden kann; welche Fähigkeiten in dem Schüler als von Natur vorhanden angenommen werden können, und wie diese durch Lehre und Übung weiter auszubilden sind.

§. 2. Der Volks-Unterricht kann in zwei Theile zerfällt werden:

- 1) die Religions- und Sittenlehre;
- 2) in das, was die Gesundheit und die bürgerliche Nahrung betrifft.

§. 3. Es scheineth mir, daß man bei der Untersuchung: wie Religion und Sittenlehre dem Unstudirten gründlich, und so, daß sie auf sein Herz wirken, beigebracht werden müssen, die darin enthaltenen Wahrheiten in ihre Begriffe zerlegen

müsse, um zu finden, wie weit diese ihm klar und anschaulich gemacht, und er von den Wahrheiten selbst fest und lebhaft überzeugt werden könne.

§. 4. Der Religions-Unterricht enthält die Erkenntniß des Daseins und der Eigenschaften Gottes. Die Sätze und die dazu nöthigen Beweise enthalten nothwendig folgende Begriffe: 1) Dasein. 2) Kraft, Ursache. 3) Schöpfung, Weisheit, Liebe, Willen, Glückseligkeit, unendlich.

§. 5. Der Begriff vom Daseyn ist ein einfacher Begriff, welchen man bei einem jeden Menschen als klar annehmen kann. — Der Begriff von Kraft entsteht bei uns durch das Gefühl unserer eigenen Kraft, durch diese fühlen wir uns fast Schöpfer unserer Gedanken und unserer Entschliessungen. Wir sind uns bewußt, daß wir durch diese den Grund zu Veränderungen in den Dingen außer uns legen. Diesen Begriff von Kraft tragen wir, nach der Verschiedenheit der Erscheinungen, auf verschiedene Art auf die Wesen außer uns über. Entweder ist es unsre innere Seelenkraft, oder die Kraft auf das Aeußere zu wirken. Diese Kraft nennen wir im Verhältnisse zu den damit verbundenen Folgen Ursachen. Es erhellt also, daß wir den Begriff innerer Kraft durch unser reines Selbstgefühl, der gegen andere Gegenstände sich äussernden Kraft, zugleich durch das Bewußtsein äußerer Erscheinungen zum Theil empirisch erhalten. Es wird also zur Erhaltung dieses Begriffs erfordert: Bewußtsein, daß wir denken, daß wir wollen, daß wir auf äußere Gegenstände wirken (in Beziehung auf unsre Seele ist der Körper außer uns): dieses Bewußtsein erfordert nur die niedrigste Stufe von Reflexion, wozu der gewöhnliche Verstand des Kindes nach der täglichen Erfahrung fähig ist.

§. 6. Von der Schöpfung eines Wesens außer uns können wir keinen anschaulichen Begriff haben. Unser Denken und Wollen hat damit zwar als Kraft-Aeußerung eine Analogie, aber es bringt kein Wesen außer uns hervor; dieser Begriff ist folglich bei den Gelehrten und Ungelehrten aus der Kraft-Aeußerung und dem Dasein des von dieser Kraft verschiedenen Wesens zusammen gesetzt. Wie dieses Wesen entsteht kann weder dem Studirten noch Unstudirten anschaulich gemacht werden; nichts desto weniger ist dieser Begriff hinreichend vollständig, auch fällt dem gesunden schlichten Menschen-Verstande diese Lücke nicht auf, indem bei den Natur-Erscheinungen dieselbe so oft vorkömmt.

§. 7. Den Begriff von Weisheit erhalten wir dadurch, wenn wir neben der absoluten Erkenntniß der Wesen die causale Verbindung zwischen denselben erkennen. Diese Erkenntniß kann nach der Zahl der Gegenstände an Verbindung und

an Klarheit wachsen. Die Fähigkeit zu einer solchen Erkenntnis nennen wir Weisheit. Der Begriff einer solchen Erkenntnis der Dinge und ihres Zusammenhangens wird erst durch Reflexion über kleine, in den Sinn fallende Systeme von Dingen erzeugt; er erweitert sich, erstreckt sich auf das Ueber sinnliche, wir stellen uns verschiedene Stufen von Weisheit, erst niedere, dann höhere vor, von welchen man übersieht, was wir selbst nicht übersehen können, und so läßt sich die Erweiterung über alle Grenzen denken, von welchen ein Geist übersieht, was unser Geist nicht übersehen kann.

S. 8. Der Begriff von Liebe ist dem Kinde ganz geläufig, aber eingeschränkt. Die Liebe desselben ist nur Wohlgefallen an einem Gegenstande, welcher ihm auf einige Art Vergnügen verschafft; hingegen Liebe, in so weit sie Vergnügen ist an dem Vergnügen, an der Glückseligkeit des geliebten Gegenstandes, ist ihm nicht so durch eigene Erfahrung bekannt; so weit erstreckt sich desselben Vorstellungskraft noch nicht. Dieser Begriff muß durch Mitgefühl gebildet werden. Der natürlichste Weg ist es, dem Kinde denselben durch die wohlthunende Liebe seiner Eltern begreiflich zu machen: diese haben ihr Vergnügen an der Befriedigung der Bedürfnisse, an dem Vergnügen und dem Wohl des Kindes.

S. 9. Der Begriff von Wollen wird erregt, wenn sich das Kind seines Wollens bewußt ist, und dies gehört wieder zur niedrigsten Stufe von Reflexion.

S. 10. Der Begriff des Unendlichen ist auch nicht so schwer, wenn man dabei anfängt den Begriff des Endlichen als etwas Beschränktes vorzutragen, den Begriff des Endlichen mit dem Negativen zu verbinden. Z. B. das endliche A vermag die Wirkung a hervorzubringen, aber nicht die Wirkung b. — B vermag die Wirkung a und b hervorzubringen, aber nicht c. Nun aber ein Wesen, wo die Kraft zu keiner Wirkung fehlt, erweckt in uns den Begriff einer Kraft, ohne daß selbe durch irgend einen negativen Begriff eingeschränkt wird.

In dieser Vorstellung verliert sich die Seele, sie umfaßt nicht; und dieses ist das nothwendige Verhältniß des Endlichen gegen das Unendliche, sich zu verlieren, nicht zu umfassen, und auch kein endliches Verhältniß denken zu können. Hier kommt also der gesunde Menschen-Verstand wieder eben so weit, als der Metaphysiker.

S. 11. Die Begriffe von Aehnlichkeit und Gleichheit können mit Nutzen gleich vom Anfange mitgenommen werden, sie werden den Kindern durch Vergleichung leicht anschaulich gemacht, und müssen demnächst nach Maße, wie die Gegenstände sinnlich oder abstrakt werden, erweitert und verfeinert werden.

§. 12. Die Vorstellung des Natur=Systems wird desto vollständiger, je deutlicher man dessen Theile und derselben Verhältnisse erkennt. Aber auch hier muß auf die Fähigkeit der zu Unterrichtenden, auf die Zeit, welche man dazu verwenden kann, und die im Unterrichte bezielte Anschaulichkeit Rücksicht genommen werden. Es kann hier nichts mitgenommen werden, als was sich durch Beobachtung erkennen oder unmittelbar daraus ableiten läßt, und dann müssen die Gegenstände doch so vorgetragen werden, daß sie unmittelbar zur Aufmerksamkeit reizen.

Vielleicht würde in diesem Betrachte der Anfang am schicklichsten von den Vegetabilien zu machen sein, von ihrer Verschiedenheit, Organisation und Fortpflanzung. Dieses veranlaßt eine Betrachtung über die Elemente, über Sonne und Mond, über die Bestimmung des Pflanzenreichs zur Nahrung der Thiere, und die Bestimmung dieses Alles zum Wohl des Menschen. Dieses veranlaßt eine Untersuchung über den Menschen und seinen Zweck. Demnächst könnte von den Menschen herab wieder Alles in einem natürlichen Zusammenhange zusammen gefaßt werden. Auf diese Art würde der Vortrag reichhaltig für die Reproduktion, ordentlich, anschaulich, der Fähigkeit des Unstudirten angemessen. — Nur möchte man glauben, daß er zu weitläufig ausfallen würde; aber auch dieses, scheint mir, ist nicht zu fürchten. Denn dieser Unterricht enthält zugleich die Hauptwahrheiten, welche der christlichen Sittenlehre, der Wirthschafts= und Gesundheits=Lehre als Grundlage dienen; dazu kommt, daß in dem Maße, wie man in dem andern Unterrichte fortrücket, dieser bereichert wird, wenn nur die darin vorkommenden Wahrheiten jederzeit auf diesen Zweck zurückgeführt werden.

§. 13. Hieraus ergibt sich der Beweis vom Dasein Gottes (§. 4. 7.).

§. 14. In die Lehre über das Natur=System gehört die Lehre: daß die Seele nicht Körper ist, nicht stirbt, sondern fortfährt zu denken und zu leben, und zwar viel vollkommener als hier; daß sie dann Gott näher wird kennen lernen, und bei ihm glücklich sein. Die Begriffe: denken, lieben, gehen schon voraus, es bleibt der Begriff bei Gott zu sein, ihn besser zu erkennen, übrig. Das wie kann nicht beigebracht werden, indem wir davon keine Anschauung haben. Es kann nichts geschehen, als daß man die Analogie der Liebe gegen Eltern, oder welche uns gefallen, nütze und begreiflich mache, daß in jenem Leben eine viel größere freudenvollere Liebe herrschen wird; daß da die guten Menschen alle wieder zusammen kommen, und sich unter einander mit Gott freuen werden, ohne Leiden und Ende.

§. 15. Nun fängt man an einzusehen, wie das ganze Natur-System zur Beförderung der Glückseligkeit des Menschen in diesem Leben eingerichtet, und noch mehr wie der Mensch zu einer viel größeren Glückseligkeit nach diesem Leben erschaffen ist, wie Gott des Menschen Glückseligkeit nicht darum will, als ob demselben einiger Nutzen daraus entspringen könnte, sondern nur um den Menschen glücklich zu machen.

§. 16. Wenn auf diese Art der Begriff der Liebe Gottes gegen den Menschen zu einer analogischen Anschaulichkeit gebracht ist, so ist der erste natürliche Grund zu der Liebe Gottes gelegt, und zu dem daraus entspringenden Vertrauen auf seine Gütigkeit (S. 8.) und zum freudigen Gehorsam in Allem, was dieser liebe Vater will, und zum Gebethe. So weit muß billig das Kind geführt werden, ehe man zur geoffenbarten Religion ordentlich übergeht.

§. 17. Die Mysterien der geoffenbarten Religion enthalten die Begriffe:

- 1) Daß die drei göttlichen Personen verschieden, ihre Wesenheit eins sei.
- 2) Daß der Sohn vom Vater geboren sei.
- 3) Daß der heilige Geist vom Vater und Sohne ausgehe.
- 4) Daß das Wort Gottes mit der menschlichen Natur vereinigt sei.
- 5) Den Begriff der heiligmachenden Gnade.
- 6) Den Begriff der wirkenden Gnade.
- 7) Den Begriff eines Geboths.
- 8) Den Begriff von Strafen.
- 9) Den Begriff von Himmel und Hölle.
- 10) Den Begriff des Opfers am Kreuze.
- 11) Den Begriff der Sakraments- Zeichen von Jesu Christo eingesetzt.
- 12) Den Begriff der Gegenwart Jesu Christi in dem heiligen Sakrament des Altars.
- 13) Den Begriff des Vertrauens auf das Opfer am Kreuze.
- 14) Den Begriff der Reue und des Vorsatzes.
- 15) Den Begriff des Gebeths.

§. 18. Der Begriff der heiligsten Dreieinigkeit besteht nicht lediglich in den Worten, und ungeachtet das wie ganz über unserm Erkenntniß-Vermögen liegt, so müssen wir doch einen Begriff von dem haben, was wir glauben. Die Begriffe drei und eins hat das Kind, wie aber im Uebersinnlichen etwas eins und zugleich drei im verschiedenen Verhältnisse sein kann, dies gehört zum wie, dies läßt sich weder zur Anschauung bringen, noch auch davon das Gegentheil beweisen. — Dieser Begriff kann nicht anschaulich ge-

macht werden, weil er über unsere Verstandes-Fähigkeiten in diesem Leben ist, nicht aber deswegen, als wenn er einen Widerspruch enthielte. Ein und drei sind allgemeine Begriffe, welche zur reinen Abstraktion gehören; jeder dieser Begriffe ist reell, fast allen Menschen, auch den Kindern gemein, nicht aber so der Begriff von Verhältniß oder Beziehung: dieser ist aber in seiner reinen Abstraktion in dem Begriffe der Dreieinigkeit entbehrlich, indem er durch das besondere Verhältniß der Persönlichkeit noch bestimmter ersetzt wird. Dieser Begriff würde also als Verstandes-Begriff beigebracht. Das Wort: Person muß verdeutschet ausgelegt werden. Seine Bedeutung ist: Wir nennen ein denkendes Wesen eine Person, in so weit wir demselben eine Handlung zueignen. Die Geburt des ewigen Wortes hat eine Analogie mit der Art, wie unser Gedanke aus unsrer Seele entspringt; und der h. Geist mit der Vorstellung, wie aus der Erkenntniß einer Vollkommenheit, und unsrer Seele, Liebe entspringt. Diese Vorstellungsart hat der heilige Augustinus verschiedentlich genutzt (August. Conf. lib. VII. 6. 9. et seqq.), und ungefähr so weit reicht durch die Betrachtung über die Analogie der Geister Plato's Ahnung.

§. 19. Die Vereinigung des göttlichen Wortes mit dem Menschen läßt sich ebenfalls nicht vor die Anschauung bringen. Das wie ist Geheimniß; hingegen kann der Begriff von Vereinigung in verschiedenen sinnlichen Beispielen gezeigt, und bis zur Vereinigung unsrer Seele mit dem Körper fortgeführt werden; daß es also viele Arten von Vereinigung gebe, ungeachtet wir nicht allemal einen Begriff haben, wie diese Vereinigung geschehe, und dieselbe dennoch aus den Wirkungen erkennen, gleichwie dies aus dem Beispiele der Vereinigung unsrer Seele und des Körpers erhellt. Und nun kann man sich das ewige Wort mit der Menschheit vereinigen denken, ungeachtet, daß die Vereinigung sich noch weniger als die Vereinigung der Seele und des Körpers begreifen läßt. Auf diese Art ist der Begriff ganz vollständig, die Wirklichkeit desselben kann nicht einmal durch Wirkung anschaulich gemacht, sondern sie muß geglaubt werden.

§. 26. Der Begriff: heiligmachende Gnade enthält: daß der Mensch Gott gefällig ist und Recht zum Himmel hat. Ersterer kann durch Analogie leicht beigebracht werden; der andere ist schon im vorhergehenden Unterrichte beigebracht.

§. 21. Der Begriff der wirkenden Gnade enthält: daß Gott dem Verstande Licht und Erkenntniß gibt und den Willen bewegt. Die Vorstellung, daß eine Ursache (Gott) in uns eine Wirkung hervorbringe, kann man haben, ohne den Begriff, wie diese Wirkung bei uns hervorgebracht werde. Wir sehen

viele Wirkungen aus Ursachen, ohne daß wir einen deutlichen Begriff haben, wie die Ursache die Wirkung hervorbringe.

§. 22. Von Geboth, Strafe, Belohnung werden die Begriffe leicht empirisch beigebracht.

§. 23. Begriff vom Himmel: daß wir in Gemeinschaft der Heiligen und des Heilandes sein werden. Zu diesem Begriffe liefert Liebe, Freude an fremder Glückseligkeit in diesem Leben eine reiche Analogie. Ueber die Anschauung Gottes ist die Analogie schwerer. Wenn wir unsre Begriffe von Weisheit, Liebe, Glückseligkeit bis zur letzten Stufe, wo wir hingelangen können, erhöhen, so bleiben dieselben noch wegen unsrer Unvollkommenheiten ausser allem Verhältniß gegen Gott, und in dem Maße bleibt auch unser Gefühl gegen desselben Anschauung zurück. Wir vermögen nichts mehr, als daß wir das Mitgefühl vollkommener Seligkeit erhöhen, so viel wir können, und dann durch den Glauben lebhaft erkennen, daß wir diese und die göttliche Vollkommenheit im zukünftigen Leben unmittelbar mitfühlen, daß Gott uns dazu besondere Gnade und Gabe geben werde.

Hier ist nothwendig die Vorstellung größer als alles, was wir in dieser Welt denken können: keine Freude in dieser Welt, welche mit jenen Freuden in Vergleich kommen kann. Es wird da kein Kummer, kein Leiden sein. Es zeigt sich also, daß man hier zwar durch Analogie zu einiger Anschaulichkeit gelangt, aber dennoch reine Verstandes-Begriffe mitgenommen werden müssen. — Dies ist das Räthsel, in welchem der Apostel, daß wir Gott in diesem Leben erkennen.

Der Begriff der Hölle ist leichter zu versinnlichen. Sinnliche Schmerzen, Hader, Haß, Wuth, Verzweiflung, so gar rasende Wuth gegen den Allerhöchsten sind leicht zu versinnlichen. Die Strafe des Verlustes aber, die bitterste der Qualen, und der vornehmste Grund der Wuth ist analog mit der Seligkeit der Anschauung Gottes, und der Begriff davon kann nur durch den Begriff der letztern hervorgebracht werden.

§. 24. Das Geheimniß unserer Erlösung enthält die Begriffe, daß wir das Recht zur ewigen Glückseligkeit durch die Sünde Adams verloren hatten, daß Jesus Christus dem Vater sich als Opfer darboth, sich opferte um uns die Nachlassung der Folgen der Sünde Adams und das Recht zum Himmel zu erwerben. Hier enthält der zusammengesetzte Begriff: Opfer, jemanden, der hingibt, etwas, das Gott hinzugegeben wird in einer bestimmten Absicht, auf eine Art, von der er weiß, daß sie Gott gefällt. Diese Begriffe können dem Kinde alle anschaulich gemacht werden, nur der Begriff: Gott gefällig kann es allein durch Analogie sein.

S. 25. Die Begriffe: Glauben, Hoffnung, Liebe, Reue, Vorsatz können alle anschaulich gemacht werden.

S. 26. Der Begriff vom Sakrament enthält: daß Christus, wenn das Zeichen gesetzt wird, eine Gnade zu geben versprochen habe. Alle hierin enthaltenen Begriffe können anschaulich gemacht werden.

S. 27. Der Begriff von Vertrauen und Gebeth enthält keine Begriffe, welche nicht beim Ungelehrten, auch dem Kinde dunkel vorhanden sind, und leicht aufgeklärt werden können.

S. 28. Die Erkenntniß der Wahrheit der offenbarten Sätze beruht gänzlich auf Glauben. Der erste Grundsatz, welcher aus der höchsten Wahrheit und Weisheit folgt, wird leicht durch Induktion faßlich gemacht. Der Beweis der Thatsache der Offenbarung enthält den Begriff des Wunderwerks. Dieser ist aus bekannten Begriffen zusammengesetzt. Der Satz, daß keine Wunderwerke zu Bestärkung einer Unwahrheit geschehen können, beruht darauf, daß ein Betrügerwollen eine Unwahrheit wäre, welches der höchsten Wahrheit widerspricht. Der Satz: daß ein solches Wunderwerk zur Bestätigung einer Unwahrheit, ein Betrügerwollen wäre, kann dem Kinde durch Beispiele anschaulich gemacht werden. Die Sätze: daß die Evangelisten die Wahrheit geschrieben haben, daß die Evangelien nicht haben können verfälscht werden, haben direct eine höchste moralische Gewißheit, und dieses eines Theils durch die lebhafteste Darstellung dessen, was uns von der Evangelisten persönlichen und derselben äußerlichen Verhältnissen bekannt ist, und andern Theils in der Darstellung alles dessen, was zu einer Verfälschung des Evangeliums wäre nöthig gewesen, und unmöglich hätte geheim bleiben können, und hieraus entsteht die reflexive metaphysische Gewißheit. Denn es wäre gegen Gottes Wahrheit und Liebe zum Menschen, eine so vollkommene moralische Gewißheit zuzulassen, wodurch der Mensch unverständlich zum Irrthum über Gott und seine Verhältnisse mit demselben wäre hingerissen worden.

S. 29. Hier ist nun der Uebergang zu der Pflichtenlehre. Wenn der Begriff von Gott als Vater, von dessen weiser Liebe, einmal beigebracht ist, so ist der Grund zu der Liebe gelegt. Kindes-Liebe ist eine sehr gute Einleitung zur Gottes-Liebe; Liebe zum einzelnen Menschen muß gebildet werden, ehe man das ganze Menschengeschlecht lieben kann, und der Begriff der allgemeinen Liebe ist Analogie zum Begriffe der Liebe Gottes gegen den Menschen, und auch unsrer Liebe gegen Gott.

§. 30. Die Pflichten gegen uns und den Nächsten enthalten Begriffe, welche nothwendig ausgebildet werden müssen. Die Liebe Gottes gegen alle Menschen macht uns geneigt, wenn wir Gott lieben, auch nach dem Gesetze des Mitgefühls unsere Miterschaffenen, Miterlösten, zur ewigen Glückseligkeit bestimmten Mitmenschen mit Gott zu lieben. Hierzu trägt bei, wenn man sich mit dem Liebenswürdigen, welches in der menschlichen Natur liegt, und uns die Gesellschaft fast unentbehrlich macht, bekannt zu machen sucht, und umgekehrt auch mit den Schwachheiten dieses liebenswürdigen Geschöpfes, wodurch man mehr zur Rücksicht, insonderheit durch Reflexion über sich selbst geneigt wird.

§. 31. Da nun das Geboth der Liebe die Glückseligkeit zum Zwecke hat; so muß der Begriff der wahren Glückseligkeit, zu welcher wir erschaffen sind, auseinander gesetzt werden. Es muß diese Erkenntniß durch Erfahrung der angenehmen und unangenehmen Empfindungen entwickelt werden, so wie selbiges in den Sinnen, Einbildungskraft, Verstand oder moralischem Gefühl gegründet ist. Man muß durch Erfahrung erkennen, daß oft ein milderer Genuß einen größeren verhindert, größere Leiden verursacht; und der Genuß der Einzelnen diese mißlichen Folgen für viele Andere hervorbringt; daß Gott unsere größte Glückseligkeit will, daß die ewige die einzige wahre ist; daß Gott alle angenehmen Empfindungen zu diesem letzten Zwecke uns gegeben hat; daß folglich alles, was diesem Zwecke zuwider ist, auch was in dieser Welt einen bessern Genuß verhindert, gegen Gottes Verordnung ist. Zur Vollständigkeit des Begriffes von Glückseligkeit, und damit er wirke, wird erfordert die Ueberzeugung, daß die moralischen Vergnügen, insonderheit Gottes Liebe, die reinsten und wahrsten sind. Diese Ueberzeugung ist wichtig, und vielleicht unter uns Menschen nicht sehr gemein.

§. 32. Der Begriff von Geboth, Strafe, Belohnung kann durch Analogie anschaulich gemacht, und wie schon oben §. 22. gesagt ist, empirisch beigebracht werden. Jeder Mensch kann sich selbst als unter Belohnung und Strafen befehlen denken. Wenn nun der Zweck des Gebothes die Glückseligkeit des Menschen ist, so wird das Geboth auch mit seiner beigelegten Strafe als Mittel zur höchsten Glückseligkeit erkannt, und wird ein neuer Grund der Liebe und des freudigen Gehorsams.

§. 33. Wenn man nun unsre Pflichten als Mittel zu unsrer Glückseligkeit betrachtet, so muß der Begriff von Mittel und Zweck wohl auseinander gesetzt werden. Hierzu gibt es Gelegenheit und Anlässe genug; man sieht gar zu oft, daß der Mensch mit diesen Begriffen nicht hinlänglich bekannt ist, sonst würde er auf die Folgen seiner Handlungen und Begierden

achtsam und bedacht sein, und es würde die gegenwärtige Empfindung die Vorstellung der vorzusehenden Folgen nicht so ganz verdunkeln. Diese Auseinandersetzung der Mittel zu unsrer Glückseligkeit führt den Menschen auf die Betrachtung der Modificationen und Handlungen der menschlichen Seele: ohne diese Auseinandersetzung läßt sich keine vernünftige Pflichtenlehre denken.

Diese verschiedenen Modificationen der Seele sind unsre äussern und innern Empfindungen, Erinnerung, Denken, Bewußtsein, Achtsamkeit, Erkennen, Schließen, angenehmes und unangenehmes Begehren, Verabscheuen, Mitgefühl, Leidenschaft, vorsehliches Wollen.

Es wäre ein großer psychologischer Irrthum, wenn man sich einbildete, daß eine gelehrte mit Kunstwörtern überladene Psychologie erforderlich sei, um diese Begriffe einem unstudirten Menschen beizubringen; sie liegen uns so nahe, daß, wenn wir dieselben irgend zur Reflexion nutzen wollen, wir den klaren Begriff derselben sehr leicht erhalten, und solche in uns selbst unterscheiden können.

§. 34. Die moralischen Abstracta: Eigenthum, Recht, sind sehr zusammen gesetzt; hingegen ist die scharfe Definition zur Erfüllung unserer Pflichten nicht allgemein erforderlich. In Absicht auf Moralität ist es nicht nothwendig, daß der unstudirte Mensch alle Gründe, wie man ein Recht erhalte oder verliere, deutlich erkenne. Das sittliche Gesetz erfordert weiter nichts als den Willen, dem Andern zu leisten, was ihm zukommt, und der Beweggrund des Willens ist hier vorzüglich das Geboth Gottes, und so ist es hinlänglich, daß er wisse, daß er aus Gottes Geboth unter gewissen Bedingungen dieses oder jenes nach dem Willen und zum Besten eines Andern thun müsse, dieses oder jenes aber wider dessen Willen nicht thun dürfe. Die Bedingungen, z. B. Eigenthum, Besitz, Vertrag können demselben leicht empirisch beigebracht werden. Nur ist es sehr wesentlich, auch hierüber die Strenge der göttlichen Gebothe wohl zu erkennen, auch die Zwecke dieser Gebothe wohl auseinander zu setzen, und Liebe gegen Gerechtigkeit und Ordnung zu erwecken.

Es ist in diesen Zeiten besonders nöthig, diese Pflicht dem Volke so nahe wie möglich ans Herz zu legen.

§. 35. Ich übergehe die Entstehungsart der Begriffe, welche die Diätetik und die Wissenschaft der Hauswirthschaft betreffen, indem es wohl nicht zweifelhaft ist, daß diese demselben empirisch beigebracht werden können, die Art wie, werde ich im Abschnitt von der Lehrart ausführen.

Von den bei den Kindern zu bildenden Fähigkeiten.

§. 36. Alle diese Lehren erfordern bei den Kindern verschiedene Fähigkeiten, welche alle in dem Kinde schon liegen, aber zweckmäßig entwickelt werden müssen. Das Bewußtsein der äusseren und inneren Empfindungen und der Begriffe erfordert für die ersteren Aufmerksamkeit, für die anderen Reflexion, eine Aufmerksamkeit, welche sich auf das Innere der Seele zurückbiegt. Beide werden nur durch Uebung der Aufmerksamkeit erreicht.

Bildung der Aufmerksamkeit.

Um die Aufmerksamkeit des Kindes auf äussere Dinge zu lenken und zu leiten, muß man mit ihm darüber sprechen, einige, mehrere oder weniger Merkmale an dem Dinge sich von dem Kinde zeigen lassen; demnächst wird diese Fähigkeit vermehrt, wenn man dem Kinde die Beschreibung von sinnlichen Gegenständen, z. B. von einem Wagen oder einem andern Ackerwerkzeuge mit der Deutlichkeit, der es fähig ist, machen läßt, wenn diese Gegenstände aus dem Sinne entfernt sind. — Reflexionen über Begriffe müssen von den leichtesten anfangen, z. B. worin zwei Dinge ähnlich oder unähnlich sind, ob sie größer oder kleiner, ob es Theile sind, u. s. w. Da man hierzu noch sinnliche Gegenstände wählen kann, so reicht der natürliche Thätigkeitstrieb, das Mitgefühl der Thätigkeit anderer Kinder und einiger Beifall hin, zu diesem Bewußtsein zu reizen, und so wird die Aufmerksamkeit auf Begriffe, welche von äusseren Dingen abgezogen sind, durch Uebung gebildet. So ist auch die Reflexion auf äussere Empfindungen leichter als auf innere. Man fragt das Kind: Siehst du? Hörst du? und wenn es sich dieser Empfindung bewußt zu sein gewöhnt hat, so fragt man es über innere, im Anfang von ihm am leichtesten bemerkbare Empfindungen: Freuest du dich? Fürchtest du dich?

Die Reflexionen über die Thätigkeit der Seele müssen wieder vom Aeusseren anfangen, z. B. von der Kraft, welche es anwendet, einen Stuhl zu bewegen, genau zu sehen, zu hören; und um ihm vom innern Bestreben einen Begriff zu geben, läßt man es sich auf etwas besinnen, welches man gewiß weiß, daß es ihm einfallen wird. So schreitet man fort zum Denken und zum Wollen; allezeit stufenweise so, daß der Act, über welchen reflectirt werden soll, erst beim Kinde veranlaßt werde, und wenn man dessen sicher ist, dann reizt man es, die Aufmerksamkeit, welche es gelernt hat, auf Sinnenvorstellungen anzuwenden, auch auf das Innere zurück zu biegen. Demnächst muß bei dem Kinde das Wahrheits-Gefühl gebildet werden. Zuerst muß das Kind wieder auf verschiedene

sinnliche Merkmale an einem sinnlichen Gegenstande, Farbe, Figur, Lage, Bewegung u. s. w. aufmerksam gemacht werden. Demnächst muß es lernen, diese Prädikate dem Gegenstande beizulegen, weil es dasselbe durch Erfahrung erkannt hat. Nun kommen erst Sätze vor, worin die abstrakten Begriffe von Aehnlichkeit, Ursache, Beweggrund so weit enthalten sind, auch bedingte Sätze; es müssen aber lauter Erfahrungs-Sätze, und von Anfang von sinnlichen Gegenständen entnommen sein. Hierdurch gewöhnt sich das Kind zu erkennen, ob es mit Ueberzeugung denkt, und eben dieses ist sein Gefühl der Wahrheit. Zum Gefühl der a priori nothwendigen Wahrheiten scheint Rechenkunst der erste Anfang zu sein, wenn man ein halb Duzend ganz leichte Beispiele aus der Geometrie wählte. Z. B. die sinnliche Vorstellung der ersten Axiome, diese würde noch leichter, noch besser, und für die Kinder reizender sein. Das Kind muß beobachten lernen, was ihm angenehm und unangenehm ist; daß das Schöne ihm gefalle, kann man es nicht lehren, aber man kann es auf das Schöne aufmerksam machen, und der Geschmack am Schönen ist eine Vorbereitung zum moralischen Gefühle. Man kann es aufmerksam machen auf eine schöne Gegend, auf einen schönen Morgen, auf eine schöne Luft, den Gesang der Vögel, auf die Musik, und es selbst singen machen. Leider sind die Kirchen auf dem Lande meist so gestaltet, daß man es darauf nicht aufmerksam machen darf. Das Gesicht und das Gehör sind die beiden Quellen des sinnlichen Schönen; hierdurch wird dem Kinde auch Gefühl an Reinlichkeit, Bescheidenheit im Tone der Sprache und Gebärden leicht beigebracht werden können. So muß das Kind auch auf ein schönes Lied, eine Erzählung aufmerksam gemacht werden, und da die Kinder so wenig zu lesen bekommen, sollte man ihnen wenigstens nichts zu lesen geben, welches nicht in einer schönen Einfalt geschrieben wäre. — Wie sie an moralischen Begriffen zunehmen, muß denselben auch die Schönheit der Handlung fühlbar gemacht werden; dieses kann aber nur dadurch geschehen, daß man denselben die Handlungen, entweder die ihrigen, oder die anderer Menschen sammt denen daraus entspringenden Empfindungen lebhaft darstellt; durch Reflexion darüber, wenn man etwas dabei verweilet, wird die Empfindung erweckt, aufdringen läßt sie sich nicht; oft kann man sie im Aeußeren bemerken, und dann ist es gut das Kind zu fragen, ob ihm dieser Gegenstand gefalle, ob ihm diese Empfindung angenehm seie. Dadurch wird die Empfindung unterhalten und mehr ausgebildet.

Mitgeföhle.

S. 38. Das Mitgeföhle ist hiemit nahe verwandt, zum Geschmack am moralischen Schönen nothwendig, und zum religi-

gößen und moralischen Gefühl unentbehrlich. Es äußert sich dieses schon bei den kleinsten Kindern; sie lachen und weinen miteinander. Es erfordert dieses Aufmerksamkeit auf äussere Erscheinungen, ähnlich mit denen, welche bei uns mit einer Empfindung verbunden waren. Je mehr man nun das Kind mit seinen Empfindungen bekannt macht, je ruhiger man es bei einer ähnlichen Erscheinung in einem Andern an seinen eigenen vormals gehaltenen Empfindungen erinnert, es dabei durch die Erzählung seines eigenen äusseren Betragens aufhält, desto mehr wird die Mitempfindung und zugleich die Fähigkeit mitzuempfinden in ihm ausgebildet. Man muß es aber nach und nach anführen, nicht allein die äusseren Empfindungen mitzufühlen, sondern auch die innern, als Freude, Trauer, Liebe; auch hierzu findet ein achtsamer Lehrer Gelegenheit. Hierin liegt der tiefe Grund nicht allein von Mitleiden, Gutherzigkeit, sondern auch von Achtung, Liebe, Billigkeit, vielen Warnungen, wodurch uns das Beispiel Anderer vom Bösen abschreckt und zum Guten aufmuntert, und auch der erhabensten religiösen Empfindungen.

S. 39. Man kann leicht machen, daß das Kind auf Begehren und Verabscheuen reflectirt, indem es so Vieles begehrt, so Vieles verabscheuet.

S. 40. Aus dem Gefühle des Schönen und dem Mitgefühl entspringt Liebe; sie entspringt nicht nur daraus, daß der Andere uns durch einige Thätigkeit eine angenehme Empfindung verursacht, sondern vorzüglich aus unserem Mitfühlen mit ihm. Man kann z. B. eines Andern reine und wahre Liebe, wenn sie uns auch nicht angeht, nicht mitfühlen, ohne ihn zu lieben. Aus eben diesem Mitgefühl entspringt vornehmlich die thätige Liebe. Man fühlt zum Voraus das zukünftige Wohl, was man bei einem Andern durch unsere Handlungen hervorbringen will, auch das Unangenehme, was man ihm verursachen würde, wenn man dieses oder jenes thäte. Es kommt folglich darauf an, den Kindern auf eine angenehme Art Gegenstände darzustellen, welche Liebe, thätige Liebe bei ihnen erwecken können, insonderheit aber so bald sie diese Empfindung kennen, so bald sie achtsam darauf bei sich gewesen sind, dieselben anderer Menschen Liebe empfinden zu lassen. Dieses Mitgefühl fremder Liebe erregt vornehmlich die Begierde geliebt zu sein.

Bildung des Willens.

S. 41. Diesemächst muß das Kind mit dem Begriffe des Wollens bekannt gemacht werden: es sei nun die positive oder negative Entschliessung. Von der Stärke des Wollens in unsern obern Seelen-Vermögen hängt unsere Sittlichkeit größten-

theils ab: es ist die wahre Antagonistkraft gegen Sinnlichkeit und Leidenschaft.

§. 42. Auf die erste Art von Kraft kann man das Kind in seinen körperlichen, mit Bewußtsein geschehenen Anstrengungen im Laufen, Springen und Spielen aufmerksam machen. Die nämliche Kraft im Innern lernt es kennen durch Reflexion auf seine Achtsamkeit, sein Bestreben, wenn ihm auch etwas schwer oder ungemächlich wird.

§. 43. Die Duldings- und Widerstandskraft lernt es kennen durch Reflexion, wenn es in Hitze, Kälte, Ungemächlichkeit, Krankheit sich etwas versagt, wozu es Lust hat, wenn es der Zerstreuung bei seiner kindlichen Beschäftigung widersteht, oder bei andern kindischen Fehlern, mit einem Worte: es gibt Gelegenheiten genug, die höhere Kraft der Kinder in Thätigkeit zu setzen, und ihnen davon Kenntniß beizubringen. Man muß aber machen, daß sie darüber reflectiren, diese Reflexion freuet sie, bildet das Gefühl der Kraft-Aeußerung, und trägt zur Bildung der Gewohnheit bei.

§. 44. Nachdem gezeigt worden ist, was zu der Ausbildung der jedem Ungelehrten nöthigen Erkenntnisse und Fähigkeiten erforderlich ist, so ist jetzt die Frage: wie der Erzieher sich dabei benehmen könne?

Die Methode des Unterrichts.

§. 45. Man muß hier zum Voraus annehmen, daß die Kinder nur vom 6ten bis zum 14ten Jahre die Schulen besuchen, Viele derselben das halbe Sommerjahr abwesend sind, Vieh hüten u. s. w., in der Zeit manches vergessen, obzwar ich auch Kinder bei den Kühen angetroffen habe, welche in ihren Schulbüchern lasen. Dieser Umstand macht die größte Sorgfalt, damit keine Zeit verloren werde, noch nöthiger.

§. 46. Der erste Anfang ist, dem Kinde Lust zum Lernen zu machen. Zu dem Zwecke muß man desselben Fähigkeiten, die es mitbringt, beim ersten Anfange des Unterrichts angenehm beschäftigen, und zugleich seine Achtsamkeit bilden. Der erste Weg dazu ist, daß man mit dem Kinde von Dingen spreche, welche ihm bekannt sind, und Anfangs von solchen, welche wirklich gegenwärtig sind. Man fragt es, was es an einem Hunde, einem Baum, einem Stuhle sieht; läßt sich, wenn es ein Blatt, einen Grassalm genannt hat, dasselbe von ihm herbringen; läßt das Kind dieses wiederholen, wenn es die Gegenstände nicht mehr sieht; läßt es etwas erzählen. Dadurch bildet sich seine Achtsamkeit auf die Dinge und auf die Worte. Die Zufriedenheit, welche der Lehrer bezeigt, vermehrt die Lust. Sind mehrere Kinder zugleich da, so reizet das Mitgefühl der Thätigkeit des einen Kindes die Thätigkeit des andern.

§. 47. Zugleich müssen die Kinder vom Anfange an ge-
wöhnt werden, stille zu sein, zu hören, Ehrfurcht vor dem
Lehrer zu haben. Hierzu ist ein freundlicher Ernst und Beschei-
denheit nöthig; durch ein liebevolles, gefälliges Wesen gewinnt
der Lehrer Vertrauen und Liebe; und Ernst erspart ihm man-
che Verweisung und Bestrafung.

§. 48. Die Lust, welche man dem Kinde durch Beschäfti-
gung macht, wird vermehrt, wenn die Langweile des Still-
seins das Bedürfniß von Beschäftigung vermehrt. Das Mit-
gefühl der Thätigkeit eines Kindes reizt auch die Thätigkeit
anderer; dieses ist sehr verschieden von der Racheiferung, wel-
che durch das Lob eines Kindes vor dem andern entsteht. Dies-
ses Mittel muß man vermeiden, so viel man kann, indem man
dadurch den ersten Keim von Eitelkeit, Eifersucht und Haß
ausschließt.

§. 49. Zu der Bildung der Aufmerksamkeit trägt das Buchsta-
benkennen Vieles bei, und wenn der Lehrer von dem neuen
ABC-Buche Gebrauch zu machen weiß, so ist dieses zu der er-
sten Bildung derselben, und auch um den Kindern Lust zu ma-
chen, äußerst nützlich.

§. 50. Es ist zum Zweck der Aufmerksamkeit sehr vortheilhaft,
den Kindern die Bedeutung der Wörter klar und deutlich, so
früh möglich bekannt und geläufig zu machen.

§. 51. Die Bildung der Aufmerksamkeit muß mit der Lehre
stufenweise fortschreiten. Die Aufmerksamkeit verliert sich, so bald
das Kind sich gewöhnt, zu hören, ohne auf die Worte oder
ihre Bedeutung Acht zu geben. Auf diesen Fehler muß der
Lehrer sorgfältig merken, das Kind fragen, was gesagt oder
gelesen worden ist, nach und nach ihm darüber einen Verweis
geben, auf einen Augenblick wegschicken, wenn es eine positive
Unachtsamkeit des Kindes ist, sonst aber durch Uebung die
Aufmerksamkeit desselben mehr bilden, insonderheit den Ueberdruß
vermeiden.

§. 52. Der Begriff von äußerer Kraft entwickelt sich
bei einem Kinde sehr leicht, indem dem Lehrer sich dazu die
Erscheinungen häufig darbieten. Der Begriff der innern
Kraft wird klar, wenn man das Kind erst fragt: ob es wohl
fühle, daß es seine Kräfte anwendet, um einen Stuhl fortzu-
schieben, daß es achtsam zuhört, zusiehet, nachsinnet, um sich
etwas zu erinnern. Nur muß es der Lehrer grade dann thun,
wenn das Kind eben die innere Kraft äußert. Da durch die
Aufmerksamkeit auf äußere Gegenstände die Vorstellung des Actes
des Denkens schon bei ihm gebildet worden ist, so wird sie bei
dem Worte: Gib Acht! bei ihm rege gemacht, und sich auch
nach und nach auf die innere Empfindung richten.

§. 53. Der Begriff von Liebe kann gleich von Anfang bei dem Kinde bearbeitet werden; man sieht die kleinsten Kinder oft Zeichen geben, daß sie sich dieses aufkeimenden Gefühls bewußt sind. Auch haben sie alle Mitgefühl, und folglich müssen diese beiden Gefühle, welche den Grund aller religiösen und sittlichen Bildung enthalten, von Anfang an und beständig fortgepflegt, genährt und kennbar gemacht werden. Die Veranlassungen dazu sind häufig; nur muß der Lehrer sie nützen, daß die Kinder mitfühlen, und auf das Mitgefühl aufmerksam sind. Bei dem Begriffe des Wollens muß der Begriff des Beweggrundes gebildet werden; wenn man auch das zusammengesetzte Wort: Bewegungs-Grund nicht brauchen will, so kann man das Wörtchen: warum? brauchen, und demnächst dabei Beweggrund und Zweck.

§. 54. Das Natursystem erfordert, daß die Kinder erst auf die äusseren Erscheinungen achtsam gemacht werden, und hierzu leistet das schon angeführte ABC-Buch die besten Dienste. Die erste Vorstellung der Erscheinungen muß der Lehrer nützen, die Theile der Pflanzen das Kind bemerken lassen, durch Vergleichung, so viel er kann, von der Größe, von der Entfernung, von der schleunigen Bewegung der Himmelskörper demselben eine Vorstellung beibringen. Er muß das Kind über die Vegetation, über die Vielheit der Thiere, die Theile ihres Körpers, ihre Fähigkeiten, und mehr noch über die Fähigkeiten der menschlichen Seele in Verwunderung zu setzen suchen. Er fragt, wie es doch wohl zugehe, daß der Mensch hungert, durstet, eine Speise von der andern unterscheidet, siehet, höret, etwas denkt, und welcher ein weiser Meister es sein müsse, der dieses gemacht hat. Und wenn das Kind mit den Begriffen von Mittel und Zweck, mit der Vorstellung von Weisheit genugsam bekannt ist, so kann man ihm zeigen, daß dieses ganze Weltall nur ein zusammenhängendes Ganze von Mittel und Zweck ist.

Den Begriff von Mittel und Zweck ausgenommen, hat der Lehrer es mit lauter Erfahrungs-Begriffen zu thun. Seine Geschicklichkeit liegt darin, daß er die Theile so ordne, daß ein jeder Theil erst insbesondere, und demnächst der Zusammenhang des Ganzen nach dem Maas der kindlichen Fähigkeiten aufgefaßt werde. Es ist hier wohl anzumerken, daß eine todte Schilderung, sogar des bestgeordneten Ganzen, so wie den Menschen überhaupt, also auch das Kind weniger interessieren wird, als wenn man die Theile als aufeinander wirkend vorstellt. — Handlung ist dasjenige, welches der Vorstellung vornehmlich Abwechslung, Lebhaftigkeit und Interesse gibt. — Der Lehrer muß aber nicht zufrieden sein, Bewunderung über das Werk und den Meister zu erregen, sondern er muß auch

die Aufmerksamkeit zugleich darauf richten, daß die ganze Einrichtung zu der Erhaltung und Glückseligkeit des Menschen abzwecke. Den Allmächtigen muß er so früh, als er kann, als allliebend darstellen, und wenn er die Kinder durch diese Weise von Liebe im Irdischen vorbereitet hat, muß er ihnen in dieser Schilderung des Universums beibringen, daß ihre Seele nicht, wie der Körper, sterblich, sondern zum ewigen Leben erschaffen sei. Wenn er auch Anfangs ihnen das letzte nicht klar darthun kann, so ist es in dem Zeitpunkte hinlänglich, daß sie es ihm auf sein Wort glauben. Hier wünsche ich dem Lehrer Salbungs- und lebendige Darstellungskraft. Die Analogien, welche er nützen kann, sind: Da wird keine Krankheit, kein Leiden sein, ewige Frohheit, Versammlung um den lieben Allvater, welcher sie durch seine Liebe äußerst glücklich machen wird. Hat die Gnade, welche man bei unschuldigen Kindern zu hoffen Ursache hat, die Gefühle der göttlichen Liebe schon bei ihnen rege gemacht, so wird die Liebe zum Allvater, das Verlangen bei ihm zu sein, im Dunkeln ihrer Seele rege werden. Ich meine, bei Kindern an ihrem Aeußern mehrmalen wahrgenommen zu haben, daß es ihnen bei einem solchen Vortrage warm würde.

§. 55. Der Begriff des Unendlichen ist in diesem schon enthalten, es ist aber nicht nöthig, denselben sogleich zu entwickeln. Das Wesentliche ist, Liebe so früh als möglich im Herzen zu pflegen.

§. 56. Die natürlichen Hülfsmittel zur Entwicklung dieser Empfindung sind, die Liebe der Kinder gegen ihre Eltern und andere einzelne Menschen zu pflegen und zu nähren. Dann kann man ihnen begreiflich machen, daß Gott die Menschen alle liebt, Aller Glückseligkeit will. Dieses Mitgefühl, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, der Liebe Gottes gegen den Menschen, trägt zur Liebe Gottes bei, und erweitert ihre Liebe für das Individuum zu einer allgemeinen Liebe. Da aber das natürliche Mitgefühl bei den Kindern äußerst wirksam ist, so ist ein liebevolles Bezeigen des Lehrers zur Bildung der Liebe sehr nützlich, sie werden ihn und mit ihm lieben.

§. 57. Diese Erkenntniß Gottes fordert Wahrheits-Gefühl im Kinde. Um dieses so früh wie möglich zu bilden, möchte es vielleicht sehr nützlich sein, mit dem Vortrage über das Natur-System und die Rechenkunst abzuwechseln. Es ist bekannt, wie leicht und wie gerne die 6jährigen Kinder durch die eingeführte Methode der Stäbchen und Bündchen die Rechenkunst lernen. Die Sätze, daß wenn Gleiches zu Gleichem gesetzt wird, die Summen gleich sind und so auch die Produkte, läßt sich denselben ebenfalls anschaulich machen, und ist einer der leichtesten Uebergänge vom sinnlichen Bewußtsein zum Den-

fen. Es wird ihnen eben dadurch der Ausdruck: Gleich richtig beigebracht, wo demnach zum Ausdruck: Aehnlich leicht übergegangen werden kann. Beider Ausdrücke richtiger Gebrauch ist äußerst wesentlich.

§. 58. Wenn die Kinder verstehen, was sie lesen, so ist es ein großer Nutzen, wenn man sie die biblische Geschichte von der Schöpfung der Welt, so bald sie die ersten Begriffe vom Dasein Gottes haben, lesen läßt, doch nicht eher, bis sie die erschaffenen Dinge kennen, welches wohl einem auf dem Lande erzogenen Kinde selten abgehen wird. Es ist gewiß, daß diese historische Erkenntniß Gottes, welche vom ersten Menschen durch Ueberlieferung bei allen Völkern sich findet, die Erkenntniß des Daseins Gottes sehr befördert, den Denkenden zum Nachdenken aufgefordert und bei Anderen die Stelle des Beweises vertreten hat.

§. 59. Durch die Lesung der biblischen Geschichte werden dem Kinde die Schöpfung des Weltalls und unsere Verhältnisse mit Gott anschaulicher und tiefer eingepägt. Es erhält diese Begriffe auf eine angenehme und ungezwungene Art, sie geben dem Lehrer und dem Kinde Vorstellungen, welche es an Gott und dessen Gegenwart erinnern, und diese Stimmung kann der jungen unverdorbenen Seele nicht zu früh beigebracht werden.

§. 60. Wenn das Kind Gott als den allweisesten, allliebenden Vater erkannt hat, so ist es ihm nicht möglich, denselben nicht für die höchste Wahrheit zu halten. Wie kann der Allmächtige, Allliebende sein Geschöpf täuschen? und hiemit ist der Uebergang zur geoffenbarten Religion gemacht.

§. 61. Und wiederum das Gefühl der Liebe gebiert von selbst freudigen Gehorsam, und um desto mehr, wenn man dem Kinde zeigt, daß Gott nur unsere Glückseligkeit will, und will, daß wir die Mittel dazu anwenden, und meiden, was derselben entgegen gesetzt ist. So werden die Gebote selbst ein neuer Grund der Liebe und des freudigen Gehorsams. Dieses muß dem Kinde durch die Abzählung aller guten Tugenden der Tugend und der bösen des Lasters wohl anschaulich gemacht werden. Die ganze Pflichtenlehre hindurch bietet sich hierzu die Gelegenheit beständig dar.

§. 62. Aus eben diesen Begriffen der Allliebe entspringt Vertrauen und Gebeth. Hierzu soll der Lehrer die Kinder früh aufmuntern, dieses Gefühl muß mit ihren jungen Seelen aufwachsen, und der Herr erhört das Gebeth der Unschuldigen. Die Kleinen muß man, wie er selbst sagt, zu ihm führen. Hier sind die Begriffe alle sehr leicht dem Kinde durch Analogie anschaulich; die Methode des Lehrers ist, die Kinder ohne Langweile durch Darstellung und Salbung dabei verweilen zu lassen, und sein eigenes Gefühl derselben durch Mitgefühl mit-

rich-
eicht
Ge-
o ist
von
vom
e die
ande
diese
schen
nutz-
zum
Be-
erden
tuisse
diese
geben
Gott
kann
rden.
Allie-
ensel-
n der
niemit
t von
wenn
: will,
eiden,
ebothe
sams.
Fol-
aulich
et sich
pringt
Kinder
Seelen
digen.
Hier
ie an-
Lang-
u las-
l mit-

zuthellen. So bald die Kinder in der geoffenbarten Religion so weit vorgerückt sind, ist es wesentlich, denselben auszulegen, was das heißt: durch Jesum Christum bethen; und dann, daß die Menschen oft nicht wissen, was ihnen gut ist, und wenn ihnen Gott also das nicht gibt, warum sie bethen, er ihnen etwas Besseres verleihe.

S. 63. Es wäre zum Zwecke der Vorbereitung gut, wenn der Lehrer, da er zum Religions-Unterricht übergeht, der ganzen Schule ein kurzes Gebeth um Licht und Gnade vorbethe, die Schule es langsam und laut mitbethe, und dann nach einer kurzen stillen Pause den Unterricht in der Religions- und Pflichtenlehre anfinge. Zur Religions- und Pflichtenlehre ist nichts wesentlicher, als so bald und so viel es möglich ist, die Kinder das Evangelium lesen lassen, und ihnen dasselbe mit Salbung auslegen. Jesum Christum lieben, seinen Geböthen gehorsamen, ihm nachfolgen, ist das wahre Kennzeichen des Christen. Die Kinder müssen die Geschichte des Neuen Testaments mit Gefühl zu lesen angeführt werden. Wenn der Lehrer Gefühl dafür hat, wahrlich Christ ist, so werden die Kinder bald Geschmack daran finden. Die wesentlichsten Stellen des Evangeliums müssen sie auswendig lernen: dieses sind die echten Quellen, woraus die ganze Pflichtenlehre abgeleitet werden muß.

S. 64. Da dieses die erste Lehre ist, wo das Wahrheitsgefühl der Kinder einen ausgedehnteren Gegenstand umfasset, so muß der Lehrer hier anfangen, seinen Vortrag in Absätze zu theilen, damit die Kinder jeden Absatz wohl fassen, demnächst alle Absätze wieder zu verbinden, und die Kinder das Ganze umfassen zu lassen.

S. 65. Hierbei sind nicht allein die gewöhnlichen Regeln des guten Vortrags, daß er nicht zu lang, nicht zu kurz seie, nicht aus unbekanntem Ausdrücken bestehe, daß er vor die Anschauung bringe, was sich vor die Anschauung bringen läßt — zu beobachten; sondern der Lehrer muß auch wissen, wie viel der Ton des Bewußtseins in seiner Stimme auf das Bewußtsein der Kinder wirke, wie er bei jedem Satze grade so viel anhalten müsse, daß die Kinder ihn zu fassen Zeit haben; er muß sich gewöhnen, dem Kinde im Gesichte anzusehen, ob es ihn verstanden habe, er muß ihnen erlauben zu fragen, was sie nicht verstanden haben, muß sie dazu aufmuntern, die Kinder unvermuthet selbst fragen, ob sie ihn verstanden haben, insonderheit wenn sie ihm unachtsam scheinen. Bisweilen wird der Lehrer ein Ganzes in Abtheilungen und Unterabtheilungen zerlegen müssen. Wenn er diesen Kunstgriff gut zu gebrauchen weiß, ist es ihm viel leichter, es dahin zu bringen, daß die Kinder die Lehre fassen und behalten. Er muß in dem Falle

die Unterabtheilungen jeder Abtheilung vornehmen, abzählen, und in eine Abtheilung, und so demnächst die Abtheilungen selbst zusammen fassen, und zu einem Ganzen ordnen.

§. 66. Diejenigen Wahrheiten oder Folgen, welche man durch Fragen aus den Kindern herausbringen kann, bringt man besser auf diese Art, als durch den dogmatischen Vortrag heraus. Man erwecket bei ihnen die schon bekannten Begriffe, damit sie daraus einen Satz selbst zusammensetzen. Z. B.: Soll der Allliebende auch wohl deine Glückseligkeit wollen? der Allwissende wissen, was du thust und denkst; oder aber man trägt ihnen die Vordersätze vor, und läßt sie die Folgerung selbst ziehen, die Vordersätze aber müssen in den gewöhnlichen Schlussweisen aufgestellt werden (denn der gemeinste Mann schließt allezeit in einen ausdrücklichen oder versteckten Syllogismus, dieses lernen wir nicht in der Schule, sondern es ist ein angebornes Gesetz unserer Vernunft); oder aber man wirft ihnen eine Frage auf, und läßt sie die Gründe zur Auflösung selbst finden.

§. 67. Ein nothwendiges, aber auch zugleich das schwerste Hilfsmittel, und wo sich die Geschicklichkeit des Lehrers am meisten zeigt, ist das Ausfragen, ob die Kinder das Vorgetragene wohl begriffen haben.

§. 68. Bisweilen hat man einzelne Sätze, bisweilen auch mehrere, verbundene, zusammengesetzte bei ihnen auszufragen; bisweilen kann man annehmen, daß sie das Vorgetragene verstanden haben und noch wissen, oder aber, daß sie es nicht oder nicht ganz gefasset oder doch vergessen haben.

§. 69. Die erste Sorge des Lehrers ist, die Frage so zu stellen, daß das Kind ihn vollkommen versteht, dennoch so, daß sie nicht aufs Gerathewohl, ohne daß das Kind begreife, was es sagt, beantwortet werden könne. Es versteht sich von selbst, daß die Frage den Verstandes- und Gedächtnißkräften des Kindes angemessen sein müsse; man muß wissen, wie viel jedes Kind in einer Reproduction umfassen kann.

§. 70. Die zweite Regel ist, daß das Kind muß hören und den Fragenden verstehen lernen, wenn er richtig und bestimmt fragt. Dieser Punkt ist sehr wichtig, nicht allein für den jetzigen Unterricht, sondern auch für das ganze Leben des Kindes. Zu dem Ende muß der Lehrer sich allezeit deutlich und bestimmt ausdrücken, ja nicht zweideutig, und wenn das Kind ihn dann nicht versteht, es fragen, was es nicht versteht, so lange bis es wo möglich die Frage, so wie sie gestellt worden, versteht. Ferner, wenn die Frage recht gestellt ist, dieselbe nicht leicht verändern, sondern lieber mehrere Kinder nach einander aufrufen, bis sie die Frage verstehen, so wie sie gestellt ist. Wenn aber der Lehrer selbst in der Stellung

der Frage gefehlt hat, so muß er sie verbessern, bestimmt und deutlich machen. Das Kind muß gewöhnt werden, die Frage nicht zu beantworten, wenn es sie nicht versteht; sondern man muß es aufmuntern zu sagen, daß es sie nicht verstehe. Zu dem Ende muß man die Kinder gar nicht aufmuntern, rasch zu antworten, sobald die Frage dem Lehrer aus dem Munde ist. Man muß das Kind sogar dazu anhalten, daß es ein wenig mit der Antwort ansetze, um es dadurch zu gewöhnen, seine Antwort im Voraus zu bedenken.

§. 71. Die dritte Regel, und wobei am meisten gefehlt wird, ist, daß der Lehrer selbst hören und verstehen lernen müsse. Gewöhnlich denkt man sich die Antwort mit der Frage, und wenn's nicht gerade die Antwort oder nicht mit den nämlichen Worten ist, so gibt der unachtsame oder ungeduldige Lehrer sich die Mühe nicht, die Antwort des Kindes zu verstehen, verwirrt sie, wenn sie auch halb oder wohl gar ganz recht ist. Dadurch wird das Kind verwirrt, verdrießlich, und es geht viel Zeit verloren. Der Lehrer muß die Antwort des Kindes genau fassen, und wenn sie etwas Unbestimmtes enthält, das Kind ausfragen, was es damit sagen wolle, und es so selbst seine Antwort berichtigen lassen. Diese Regel erfordert von Seiten des Lehrers Geschmeidigkeit und Scharfsinn im Bemerken, sogar der Ton, das Gesicht des Kindes ver-räth, ob es seiner Antwort sicher sei, oder daran zweifele, oder wohl gar auf's Gerathewohl antworte.

§. 72. Wenn das Kind auf's Gerathewohl antwortet, muß man es ihm nicht zu Gute halten; wenn es solches oft thut, muß man ihm einen Verweis geben. Bei den größeren Kindern, welche man schon zur Besonnenheit angewöhnt haben muß, kann man schärfern Verweis geben, man kann sie ab-treten lassen, nur muß der Lehrer sicher sein, die Antwort des Kindes recht gefaßt zu haben, damit er ihm ja kein Un-recht thue.

§. 73. Ist die Antwort ganz oder zum Theile unrichtig, so läßt der Lehrer das Kind sich besinnen, ob es sie berichtigen kann. Kann das Kind es nicht, so hilft ihm der Lehrer. Da die Antworten größtentheils Gedächtnissachen sind, so kann man den aus Vergessenheit entspringenden Irrthum nicht für eine Unbesonnenheit nehmen. Der Lehrer muß dann in der Antwort des Kindes das Richtige vom Unrichtigen abson-dern, das Unrichtige, wenn es Vergessenheit ist, durch die associirten Vorstellungen, wenn es ein Vernunftschluß ist, durch Suggestion der Gründe vom Kinde berichtigen lassen; und eben so muß er verfahren, wenn in der Antwort entweder ein Satz oder eine Bestimmung fehlet, er muß dieselbe auf diese Art ergänzen lassen.

§. 74. Die Einwendung, als ob auf diese Art zu viel Zeit verloren ginge, ist ungegründet. Denn hierdurch wird nicht allein das Kind zum Lernen fähig gemacht, wodurch man in der Folge viel Zeit gewinnt, sondern es werden auch dem Kinde die Wahrheiten erst deutlich, sie werden seinem Gedächtnisse viel fester eingepägt. In den Monaten, wo Viele derselben nicht zur Schule kommen, vergessen sie dieselben so ganz nicht, und sie bleiben den Kindern in ihrem übrigen Leben viel anwendbarer.

§. 75. Es ist sehr leicht den Schluß von Barbara und Celarent, und den einfachen bedingten Schluß beizubringen. Man braucht die Kinder darin nur wenige Tage an Gegenständen zu üben, welche ihnen bekannt sind. Man bemerkt, daß der bedingte Schluß, ob er zwar unmittelbar in unsrer natürlichen Vernunft liegt, und diese Form nicht durch logische Deduction entsteht, bei den meisten Unstudirten sehr verworren ist, welches durch eine geringe Übung in der Jugend hätte vermieden werden können. Diese nämliche Lehrart ist auch bei der Lehre der offenbarten Religion nöthig; nur hat der Lehrer Acht zu haben, daß er die Glaubenswahrheiten selbst mit einem lebendigen Gefühl von Glauben, Zutrauen und Hoffnung vortrage. Dieses wirkt durch Mitgefühl auf die Kinder, der Lehrer muß sich bemühen, daß die Antwort des Kindes ein wirklicher Act des Glaubens sei, denn die Gewohnheit, diese Wahrheiten ohne Bewußtsein, ohne dieses Gefühl, als pure Vorstellungen zu reproduciren, ist eine der aller schädlichsten.

§. 76. Die Lehren von der Gnade, von Geböthen, Himmel, Hölle, Jesu Christi Liebe und Leiden, unsrer Liebe zu Gott, Vertrauen, Reue, Vorsatz, müssen, so weit es nach dem Vorhergesagten geschehen kann, durch einen individualisirten Vortrag anschaulich gemacht werden. Zu dem Ende muß der Lehrer für jeden dieser Begriffe einen Vorrath von Beispielen haben, welche den Kindern angemessen sind, insonderheit müßte die Vorstellung unsrer ewigen Glückseligkeit so anschaulich wie möglich bearbeitet werden. Hierin liegt der erste Grund unsrer Liebe, der unerseßliche Verlust derselben ist das hauptsächlichste der ewigen Unglückseligkeit. Auf diese Art wird auch die Furcht Gottes mehr Furcht des von ihm verworfenen Kindes, als des Slaven sein. In der Pflichtenlehre muß von der Bervollkommnung der Seelenfähigkeiten, aber nicht durch Lehre, sondern durch Übung der Anfang gemacht werden. Die Ausbildung des Gefühls der Liebe und des Mitgefühls ist das vornehmste. Hier ist nichts gleichgültig, der Lehrer muß es zu seinem vornehmsten Bestreben machen, alle Gelegenheiten, welche zur Beförderung dieses Zweckes dienen können,

zu nutzen. Er muß Liebe, liebevolles Betragen unter den Kindern durch Freundlichkeit, Dienstfertigkeit befördern, selbst davon das Beispiel geben, er muß wissen, es dem Kinde zur Belohnung zu machen, daß es einen Liebesdienst erweisen kann, alle Fehler gegen die Liebe rügen und züchtigen, doch wohl unterscheiden den unvorgeesehenen Ausbruch des Zorns von einem unempfindlichen, hämischen, schadenfrohen Betragen. Insbesondere muß er durch Vorzüge, Belohnungen und Lobsprüche nicht selbst Eifersucht zwischen den Schülern erzeugen, und eben deswegen ist die größte Vorsicht nöthig um zu wissen, welches Anbringen man gestatten will oder nicht.

S. 77. Eben so muß Wahrheit und Einfalt, Gewohnheit, und nicht allein Lüge, sondern auch Künstelei gerüget werden. Um Ehrfurcht vor Wahrheit, Aufrichtigkeit und Treue einzuprägen, muß der Lehrer alle Gründe der Offenbarung aufbiehen, um die Häßlichkeit des entgegengesetzten Lasters und dessen böse Folgen zu zeigen. Ueber diesen Punkt wird der gemeine Mann, da er sich seine sogenannten Nothlügen nicht übel nimmt, meistens sehr gleichgültig. Der Lehrer muß sich auch in Acht nehmen, daß er zur Lüge durch Frage, Drohung keinen Anlaß gebe, insbesondere wenn die Lüge nicht gut entdeckt werden kann.

S. 78. Was Vergnügen betrifft, so muß man den Kindern sehr speziell begreiflich machen, daß Gott uns dieses zu einem höhern Zwecke verliehen habe, daß folglich unsere Vergnügen zweckmäßig, nicht zwecklos, viel weniger zweckwidrig sein sollen, daß sogar ihre Spiele, ihre Ergötzungen alle den guten Zweck der Erholung, der Munterkeit, der Bewegung haben, welche alle der Gesundheit und der Thätigkeit im Guten zuträglich sind. Das Wesentliche ist hier wieder das Beispiel des Lehrers selbst. Diese Lehre muß den Kindern durch viele individuelle Beispiele, insbesondere durch eigene Erfahrung einleuchtend gemacht werden, dabei muß man ihnen auch die bösen Folgen der gemachten Bedürfnisse, Phantasien, unnöthigen Puzes zeigen; — dieses legt den ersten Grund zur Sparsamkeit.

S. 79. Besonnenheit muß eben so den Kindern zur Gewohnheit gemacht werden. Die Gelegenheiten dazu sind häufig; der Lehrer muß sie zur Aufmerksamkeit im Lernen, zur Besonnenheit im Hören, im Antworten, im Gehen, Stehen und Spielen anführen; sie oft fragen, warum sie in der Schule sind, warum sie dieses oder jenes thun; sie gewöhnen, daß sie sich dessen, was sie darin zu thun haben, was sie dem Lehrer und Mitschülern schuldig sind, und auch Gottes erinnern; ihre Unbesonnenheiten, Vergessenheiten anmerken, insbesondere wenn sie für den Schüler oder Andere unangenehme Folgen

gehabt haben. Besonnenheit, Gegenwart des Geistes sind für den moralischen Menschen von der äussersten Wichtigkeit. Er muß ihnen zeigen, daß die flüchtigen und leichtsinnigen Menschen keiner festen Moralität und keiner Klugheit in ihrer Auf- führung fähig sind, und daß sie zur Unbesonnenheit durch jeden Gegenstand hingerissen werden.

S. 80. Eben so muß der Lehrer in den Schülern den Willen zu bearbeiten suchen. Auch hier sind die Gelegenheiten für den Lehrer häufig. Es kommt wieder Alles darauf an, daß der Lehrer die sich natürlich dazu anbietende Gelegenheit gleich erkenne und nutze, die Kinder zur Munter- keit, zur Duldung, zum Widerstande gegen sinnliche Reize durch Aufmunterung und Beispiel antreibe; daß er insonderheit die Gelegenheit nutze, wo Trägheit, Ungeduld oder Sinnlich- keit für dieselben unangenehme Folgen gehabt haben oder noch haben. Besonders muß er sie gewöhnen, daß sie nicht klagen und winseln weder über einige Ungemächlichkeiten des Wetters oder des Weges, über kleine Unpäßlichkeiten oder Schmerzen; er muß ihnen zeigen, daß klagen und winseln nichts hilft, son- dern das Leiden nur vermehrt, und eben so und noch mehr, wenn man sich gegen das, was unvermeidlich ist, mit Unge- duld empört und sträubt. Deswegen muß man ihnen das, was sie mit Heftigkeit und Ungestüm wollen, nicht leicht ge- wahren. Sie müssen die Ergebung in Gottes Willen früh lernen. Allein ungeachtet die wahre Stärke des Menschen nur in der Vereinigung seines Willens mit dem höch- sten Willen besteht, so gehört es dennoch zur nothwendigen Mitwirkung, daß man ihm diejenigen Gewohnheiten gibt, wo- durch die Ausübung dieser Pflicht erleichtert und die Gefahr des Kampfes zwischen den obern und untern Menschen ver- mindert wird.

S. 81. Dieses sind Gewohnheiten, welche in alle Hand- lungen des Menschen einfließen. Nur ist es noch Pflicht, daß der Mensch seine Fähigkeiten und Antriebe zum Guten und Bösen kennen und beherrschen lerne. Erst muß das Gefühl für alles Schöne bei ihm, wo sich Gelegenheit darbietet, aus- gebildet werden, eben so für Reinlichkeit. Auf Letztere muß der Lehrer halten im Anzuge, Haarkämmen und Waschen. Un- gezogenheit im Handeln und Schreien muß er den Kindern selbst mißfällig machen. Gefällige schöne Gegenstände des Ge- sichts und des Gehörs muß er ihnen ja nicht durch einen Macht- spruch als schön aufdringen, er muß sie nur aufmerksam dar- auf machen. Wenn wir oft Schönes empfinden, so wird zum wenigsten manchmal die mit dieser Vorstellung natürlich ver- bundene Empfindniß entstehen, und so bildet sich das Gefühl für das Schöne von selbst aus, und aus dem Grunde ist es

sogar zweckwidrig, unförmliche buntscheckigte Bilder als etwas Schönes zur Belohnung zu geben. In diesem Stücke müssen die Schüler durch das Mitgefühl mit dem Lehrer nicht gebildet werden: der Lehrer muß ihrem Gefühle nicht zuvorkommen, sonst bleibt es ihr eigenes Gefühl nicht.

S. 82. Nun muß er ihnen zeigen, wie Begierde und Abscheu zur Leidenschaft werden, wie sich diese verstärken, wenn man ihnen nachgibt, besonders durch Gewohnheit, und die Stärke der Vorstellungen unsrer Einbildungskraft; wie man denselben durch Ablenkung unsrer Einbildungskraft, durch Bewußtsein, Besonnenheit und Stärke des Willens widerstehen, und durch Gewohnheit dieselbe schwächen und unsere Widerstandskraft verstärken könne. Wenn der Lehrer diesen Theil der Sittenlehre wohl inne hat, so werden ihm die Gelegenheiten zu nützen, nie fehlen; aber dazu wird nicht allein Fähigkeit, sondern noch vielmehr Liebe und Eifer für die Verbesserung der Kinder erfordert.

S. 83. Hieraus kann man ihnen nun erst als eine Folge begreiflich machen, wie sie sich selbst, und durch freundliche Warnungen, Beispiele und Anlaß Andere verbessern oder verführen können, was die Seele des Aergernisses ist.

S. 84. Diese Lehre setzt nothwendig die Kenntniß der Gesetze der Einbildungskraft und der Erinnerung voraus. Und so erhellet es aus dem Vorhergesagten, daß es gar nicht möglich ist, sich einen wahren praktischen Christen ohne Menschenkenntniß zu denken. Das Evangelium und die Sendschreiben der Apostel schärfen diese Pflicht der Selbstkenntniß an vielen Stellen ein. Diese Menschenkenntniß erhält ein vernünftiger Mensch oft durch vieljährige Erfahrung. Es werden noch dazu im gewöhnlichen katechetischen Unterricht wohl einige dunkle Begriffe eingestreuet, dennoch ist dieses wohl nicht die rechte Lehrart.

S. 85. Der Lehrer muß die, allen Kindern so faßliche und angenehme Lehre von dem, was zu einer Empfindung erfordert wird, bei der ersten Bildung der Aufmerksamkeit anfangen. Die Lehre über Erinnerung ebenfalls, so bald als er nur vom Kinde verlangt, daß es sich an Gott oder seinen Geböthen oder sonst etwas erinnern soll, praktisch einleiten, er muß es aber ja nicht von Anfang mit einem allgemeinen Lehrsatze überfallen. Er gibt ihm in einzelнем Falle das Hülfsmittel, sich an etwas zu erinnern, an die Hand, reizt es, daß es Gebrauch davon mache, und so bringt er in einem gelegenen Zeitpunkt das Gesetz der Einbildungskraft durch ihre eigene Erfahrung heraus. Eben so wenn er sie auf ihre eigenen Ausschweifungen der Einbildungskraft, welche ihre Aufmerksamkeit stören, auf ihre verschiedenen Träumereien aufmerksam macht,

so macht er ihnen das ganze Dichtungs-Vermögen durch ihre eigenen Erfahrungen bekannt. Auf eben diese Art muß er mit den übrigen Gesetzen unsers Vorstellungs- und Empfindungs-Vermögens verfahren. Er muß sie alle hinlänglich bearbeiten, in so weit sie zur Erkenntniß desjenigen, was er lehrt, nöthig sind, und so wie er mit der übrigen Lehre vorrückt, muß er mit der Ausarbeitung der dazu erforderlichen Menschenkenntniß ebenfalls vorrücken. Er muß ja nicht vergessen, wenn er von einer Modifikation der Seele spricht, welche eine andere Modifikation der Seele voraussetzt, diese ebenfalls wieder mitzunehmen, in Erinnerung und Verbindung zu bringen, und zuletzt ist es äußerst nützlich, diese ganze Lehre der Selbstkenntniß besonders und in einem Zusammenhange zu wiederholen.

S. 86. Manche, welche dieses nicht haben versuchen sehen, werden diese Lehrart für unmöglich halten, oder wenigstens für äußerst weitläufig. Das Gegentheil aber lehrt die Erfahrung, und man kann sich auch davon durch eigenes Nachdenken leicht überzeugen. Die Selbstkenntniß ist so unentbehrlich, daß jeder vernünftige, auch ungelehrte Mensch zu derselben nach und nach durch eigene Erfahrung und Nachdenken, ob schon nicht im Zusammenhange, sondern verworren gelangt. Es ist also wohl kein Zweifel mehr, daß diese, so viel man kann, in dem Unterrichte beigebracht werden müsse. Es geschieht dieses auch wirklich, und wird von allen Katecheten, welche mit Nachdenken und aus Erfahrung geschrieben haben, empfohlen, denn ohne diese Kenntniß der Handlungen und Fähigkeiten unsrer Seele werden die wichtigsten Sätze gar nicht verstanden werden können, sondern nur leere Worte sein: es geschieht aber meistens so unvollkommen, so unbestimmt, daß die Schüler es nur dunkel fassen, gleich wieder vergessen, und gar nicht verbinden, und folglich lernen sie es mit größerem Zeitverlust und weniger Nutzen. Wird es ihnen aber deutlich, bestimmt, zusammenhängend, insonderheit bei Gelegenheiten, wo es sich leicht anwenden läßt, beigebracht und demnächst zusammenhängend wiederholet, so fassen sie es gründlich, lernen nachdenken und anwenden. Dabei ist es bekannt, wie wesentlich es zur Erkenntniß und zur Erinnerung ist, daß man diese allgemeinen durch Reflexion erhaltenen Begriffe richtig zu benennen wisse. Die Zeit und Geduld, welche es von Anfang kostet, wird wieder vielfach gewonnen, denn die Wiederholungen nehmen bei dieser Lehrart weniger Zeit weg; die Lehre selbst wird für Schüler und Lehrer angenehmer, die Schüler werden zur Reflexion gewöhnt, und dieses Alles erleichtert den Fortgang in der Folge. Die Wahrheit dieser Grundsätze kann man täglich in unserm Gymnasium und in verschiedenen Landschulen erfahren.

§. 87. Nachdem man die Schüler so vorbereitet und über die Pflichten in Beziehung auf den innern Menschen unterrichtet hat, so ist es äußerst nöthig, ihnen die Begriffe von Recht und Bürgerpflicht wohl beizubringen. Auch diese Begriffe lassen sich schon früh entwickeln, wenn man das Kind beständig darauf zurückführt, daß es keinem Andern thue, was es nicht will, daß ihm selbst geschehe. Es gibt beständig Gelegenheit in der Schule selbst, dasselbe durch Erfahrung zu überzeugen, daß Ordnung und Gehorsam nöthig sind, daß es ein gemeines Beste gebe, daß das Beste der Schule nur durch Ordnung und gemeinsames Bestreben erhalten werde. Man soll es dahin bringen, daß das Kind jedes Geboth als eine Nothwendigkeit, als eine Wohlthat liebt und wünscht, ehe man es ihm als Geboth vorträgt. Dann kann man demselben die Pflichten über Eigenthum und andere Verbindlichkeiten, Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit als strenge Gebothe Gottes ausführlich und gründlich vortragen. Insonderheit muß man die bösen Folgen der diesen Gesetzen entgegengesetzten Handlungen vor Augen legen: es ist dieses bei der jetzigen Zeit sehr nöthig, da es so viele Menschen gibt, welche das Volk durch allerhand Schwärmerie aufzuwiegeln suchen. Es ist gar nicht zu befürchten, daß hierdurch das Volk zum Raisonniren und zu Unruhen geneigt werde: umgekehrt, allgemeine Erkenntniß der Gerechtigkeitspflichten steht den Aufwieglern am meisten im Wege. Aufruhr gedeihet nicht besser, als wenn ein unruhiger oder ein schwärmerischer Kopf eine ganz rohe Gemeinde ohne alle Grundsätze findet. Der Satz der allgemeinen ursprünglichen Gleichheit der Menschen leuchtet dem rasensten Wilden ein; aber wahre Aufklärung zeigt dem Menschen, daß sein eigenes Wohl Einschränkung dieser Freiheit, Gesetze und Obrigkeiten zur Sicherheit der Person und des Vermögens erfordere; daß die Folgen der bürgerlichen Unruhen viel schrecklicher sind, als einige geringere Uebel, welche man dadurch zu vermeiden sucht und doch nicht vermeidet, oder wohl gar vergrößert. Aufgeklärtes Christenthum flößet sogar Nachsicht gegen die unvermeidlichen Fehler der Obern ein. Freilich bringt die falsche Erdichtung, welche man oft der sogenannten Aufklärung gibt, eine entgegengesetzte Wirkung hervor: aber dieser kann nur durch wahre Aufklärung entgegen gearbeitet werden. Gelegentlich muß hier bei der Lehrer nicht vergessen, dem Schüler Liebe für sein Land und desselben Verfassung und Regenten einzulösen, und zu dem Ende ihn auf die Zwecke und guten Folgen menschenfreundlicher Veranstaltungen aufmerksam zu machen.

§. 88. Nun bleibt noch das Bedürfniß übrig, die Religions- und Sittenlehre in ein Ganzes zusammen zu fassen,

dessen einzelne Theile klar und deutlich vorliegen. Dieses ist zur Erinnerung und Anwendung wesentlich. Die Lehrart erfordert vom Lehrer einige logische Kenntnisse, um ein Ganzes zu theilen und die Theile in ein Ganzes zu ordnen. Der Schüler aber braucht diese theoretische Reflexion nicht, bei ihm werden durch den Vortrag und durch Wiederholungen die Theile zum Ganzen geordnet, und der vollständige Begriff entsteht bei ihm nach dem Gesetze der Association der Vorstellungen so, daß die Wiederholung den Schülern, welche auf diese Art unterwiesen sind, sehr leicht fällt. Es ist sehr gut, wenn man, wie wirklich in einigen Schulen geschieht, einen solchen Inbegriff schriftlich von den Schülern aufsetzen läßt: ein solcher Inbegriff wird in ihrem Kopfe Muster, um andere Sachen, welche ihm heute oder morgen vorkommen, auf eine ähnliche Art zu ordnen.

§. 89. Wenn der Schüler so vorbereitet in der Erkenntniß Gottes, seiner Pflichten und seiner selbst mit Reflexion geübt wird, so kann man ihn zur Untersuchung seiner Fehler und Schwachheiten stufenweise anleiten. Diese Anleitung fängt mit den ersten Elementen der Lehre an, rückt damit fort, und kann sich nur mit dem Leben des Menschen endigen.

§. 90. Der Lehrer muß vorzüglich die Fehler auszurotten suchen, welche dem Wahrheits-Gefühle im Wege stehen. Diese sind nicht allein Trägheit und Unbesonnenheit, sondern auch Stolz, Eigensinn, Rechthaberei. Am besten wird diesen durch Beschämung entgegen gearbeitet, aber nicht sowohl dadurch, daß ihn der Lehrer beschäme, als daß der Schüler sich durch die lebhafteste Darstellung des Häßlichen dieser Fehler selbst schämen lerne.

§. 91. Ein allezeit munterer, anschaulicher Vortrag, wo das Kind beständig auf eine ihm angemessene Art beschäftigt wird, wo es oft einen neuen, hellen Begriff erhält, erfreuet es, macht es lernbegierig: dieses ist das unveränderliche Gesetz unserer Seele. Die Frohheit und Munterkeit muß der herrschende Ton der Schule sein. Traurige Kinder werden läßig, unthätig, tückisch; desungeachtet kann und muß Stille und Gehorsam in der Schule herrschen.

§. 92. Gehorsam wird weniger durch die klare Erwartung der Belohnungen oder der Strafen hervorgebracht, als durch Gewohnheit. Die Kinder müssen gewohnt sein, zu gehorsamen, eines es vom andern sehen; sie müssen gleich von Anfang durch Freundlichkeit und Ernst dazu angetrieben werden. Man muß nicht zu viel, nichts Unnöthiges befehlen, aber gegen Ungehorsam keine Nachsicht haben. Der Ungehorsame muß nie seinen Willen erhalten, und allezeit einige übele Folgen seines Ungehorsams zu befürchten haben.

S. 93. Gehorsam, wenn er Gewohnheit ist, trägt äußerst viel zu der Zufriedenheit der Kinder bei. Nicht allein die Vornehmen, sondern auch die des geringern Standes gewöhnen ihre Kinder von den zartesten Jahren an Eigenwillen und Phantasien, daher entspringt demnächst Unzufriedenheit, unvertragbare Laune, ein unglückliches Leben.

Der Lehrer arbeitet dem Stolze entgegen, durch die Lehre des Evangeliums, und er übet Demuth, wenn er, so viel es sein kann, keinen Vorzug veranlasset, dem Stolzen und Eitelsten nicht leicht Gelegenheit gibt, zu glänzen, die Gelegenheiten, welche sich darbieten, denselben seine Schwäche selbst fühlen zu lassen, ohne Affectation benuset; ihn über diese und seine andern Fehler unter vier Augen beschämte, ihn oft gleichgültig behandelt. Doch muß er dabei verhüten, daß er ihn nicht aufbringe, denn dadurch wird der Stolze verhärtet. Wenn er aufgebracht ist, so erfordert es eine feine Beurtheilung des Lehrers, ob er ihn gleich zurückschrecken oder ihn durch Gelassenheit zur Erkenntniß seines Fehlers und zur Demuth bringen wolle.

S. 94. Unhaltende Pönitenzen sind oft bei gewissen habituellen Fehlern sehr nützlich, wenn sie diesen Fehlern unmittelbar entgegen gesetzt sind. Z. B. dem Eitelsten, Stolzen, Unbesonnenen das Stillschweigen auflegen; den, welcher aus Unbesonnenheit oder Lüge unwahr ist, auf einige Zeit verbieten, irgend etwas zu versichern.

S. 95. Körperliche Strafen sind nicht allemal zu vermeiden; damit sie so selten, wie möglich, vorkommen, muß die Züchtigung, wenn sie gegeben wird, scharf gegeben werden. Das Wesentlichste aber ist, daß der Lehrer gerecht, ohne Laune und Partheilichkeit sei. — Daß der Lehrer einmal aus gerechtem Eifer auffahre, schadet eben nicht, wenn es selten und zu seiner Zeit geschieht, hingegen macht der Stolz des pedantischen Despotismus äußerst verhaßt. Man muß es durch Erfahrung beobachtet haben, um überzeugt zu sein, wie richtig und fein über alles dieses das Gefühl der Kinder ist.

S. 96. Dieser Schulunterricht kann von einem guten Schulmeister gefordert werden, und hieraus ergibt sich, welcher Fähigkeiten und Kenntnisse ein solcher Mann bedarf. — Sie sind

- a) eine gründliche Kenntniß seiner Religions- und Sittenlehre;
- b) eine gründliche Menschenkenntniß. Die wesentlichen psychologischen Wahrheiten müssen ihm ganz anschaulich bekannt sein, damit er dieselben den Kindern auf eine helle, leichte Art vortrage.
- c) Er muß zwar keine gelehrte, mit unnöthigen Kunstwörtern beladene Logik, aber dennoch eine deutliche Erkennt-

nist der wenigen, allgemein vorkommenden Gesetze des Denkens sich in Absicht auf seinen Vortrag geläufig machen.

- d) Er muß die allgemeinen Neigungen, Tugenden und Fehler und ihre Zeichen kennen, und so auch das Individuelle seiner Schüler.
- e) Er muß das Rechnen, die ersten Anfangsgründe des Feldmessens und dasjenige, was dem gemeinen Manne von der Mechanik oft zu Passe kommt, verstehen.
- f) Er muß einen geschmeidigen Vortrag, das oben bemerkte Talent: auszufragen, haben.
- g) Er muß Ernst, Liebe, Geduld, Bescheidenheit, Arbeitssamkeit, wahren Eifer, oder gar Begeisterung für sein Amt, und tiefe Religion haben.

§. 97. Die ersten Stücke, welche durch Lehre beigebracht werden können, lassen sich einem fleißigen und nicht unfähigen Subjecte in einem halben oder $\frac{3}{4}$ Jahre beibringen; aber es erfordert in der nämlichen Zeit eine wohl und nach guten Mustern geleitete Uebung, um sich von dem Vortrage und dem Betragen gegen die Kinder eine rechte Vorstellung zu erwerben, welche sodann bei wirklicher Bekleidung des Lehramts weiter vervollkommnet werden muß. Das Wichtigste sind die bei einem Schulmeister erforderlichen sittlichen Eigenschaften; dieses ist die schwerste Bildung; es muß das Subject den wesentlichsten Grund dazu schon selbst als eine Berufs-Eigenschaft mitbringen: dieser Grund muß dennoch bearbeitet und der religiöse Geist entwickelt werden. Hieraus erhellet nun, wie wenig man sich versprechen kann, gute Schullehrer ohne eine ordentliche Schullehrer-Schule zu erhalten. Es geschieht freilich wohl einmal, daß ein einzelnes ausgezeichnetes Subject unter der Leitung eines sehr einsichtigen Seelsorgers dazu gelange; aber dieser Fall ist selten, unsere provisionelle Unterrichtsart, welche für den ersten Anfang unentbehrlich war, hat zwar durch die unnachahmliche Lehrart des Herrn Dyerberg manches ausgezeichnete gute Subject so weit gebracht, daß es zu der hier bezeichneten Lehrart fähig wurde, insonderheit wenn es durch eigenen Fleiß unter der Leitung eines geschickten Seelsorgers sich weiter zu vervollkommen bestrebte. Aber diese Fälle sind dennoch nicht häufig, und der größte Theil der Schulmeister bleibt sehr weit gegen das, was sie sein sollten und könnten, zurück. Diese Ausnahmen beweisen nur, daß die Erziehung ganz tauglicher Schulmeister möglich, und ein dazu eigentlich bestimmtes Institut, welches insonderheit durch die fortgesetzte Lehre dazu beitragen müßte, dieselben für ihren Beruf einzunehmen und zu begeistern, unentbehrlich sei.

S. 98. Wenn Religion und Sitten durch Lehre und Uebung bearbeitet werden, so ist zur nämlichen Zeit der wesentlichste Grund zur zeitlichen Glückseligkeit mitgelegt. Laster und Unbesonnenheit schaden der Gesundheit und dem Vermögen noch mehr, als Unwissenheit. Letzterer wird durch das Buch des Herrn Prof. Bruchausen sehr abgeholfen, und da es auf Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl allen Schulmeistern umsonst gegeben wird, und der Prof. Bruchausen aus Eifer für das gemeine Beste wohl selbst darüber lesen wird, sobald das Schulmeister-Institut wird angefangen haben, so werden diese nützlichen Kenntnisse sich sehr verbreiten. Das hauptsächlichste hierbei ist, daß man die Kinder von Jugend auf gewöhne, achtsam zu beobachten, nicht so leicht eine jede Folge für eine Wirkung zu halten, z. B. daß die Gänse, so man mästet, vom Lichte fett werden, wenn man des Nachts Licht dabei brennen läßt u. s. w., und dann daß sie rechnen, und insonderheit im Kopfe rechnen lernen.

S. 99. Wenn aber auch ein Schulmeister gut gebildet ist, so soll man sich dennoch auf denselben so unbedingt nicht verlassen. Denn erstens können die Schulmeister insonderheit in den ersten Jahren dieses Amtes noch gar sehr von Seiten der Kenntnisse und der Methode vervollkommenet werden. Hierzu kann aber der Seelsorger viel beitragen, wenn er den Schulmeister durch höhere Gründe und Beispiel aufmuntert; wenn er demselben Reflexionen und Verbesserungen mittheilt, seine Achtung bei Schülern und Eltern, und dadurch die Folgsamkeit der Schüler befestiget.

Zweitens ist es nicht zu erwarten, daß der Schulmeister, wenn er auch ein recht guter Katechet ist, den Religions- und Sitten-Unterricht so vollständig beibringe, daß die Lehre des Seelsorgers überflüssig werde. Der Schulmeister arbeitet demselben nur vor, der Seelsorger, von welchem man mit Recht mehr Wissenschaft, Menschenkenntniß, Religion, Sittlichkeit und insonderheit Seeleneifer erwartet, welcher wegen des Ansehens seines Standes bei dem Volke mehr Gehorsamkeit und Glauben findet, muß dem Werke die Vollkommenheit geben.

Drittens. Des Seelsorgers Fähigkeit und sorgfältige Aufsicht muß den Schulmeister selbst in der Zucht halten, wo er fehlet, ihn zurecht weisen.

Viertens. Es bleibt dem Seelsorger der öffentliche Unterricht in der Kirche und die Predigt bevor. Der öffentliche Unterricht in der Kirche hat etwas Feierliches, und macht eben dadurch tiefern Eindruck, und Kanzelberedsamkeit vermag dem ruhigen, bisweilen kalten Unterricht Leben zu geben, und das Herz in eine kräftigere Bewegung zu setzen.

Fünftens. Der Beichtstuhl und das Krankenbett geben einem fähigen, liebevollen Seelenhirten die wirksamste Gelegenheit: hier ist es für ihn ein großer Nutzen, wenn er auf einen richtigen Unterricht in Religion und Sittlichkeit rechnen kann, und weiß, wie weit er darauf rechnen kann.

Seelsorger.

§. 100. Der Seelsorger muß alle, einem guten Schulmeister nöthige Fähigkeit und Eigenschaften in einem höhern Grade besitzen.

Lange Erfahrung hat mich überzeugt, daß es unter den intellectuellen Fähigkeiten beim Seelsorger mehr auf eine gesunde Psychologie ankomme, als man es sich ohne Erfahrung vorstellt. Nicht allein muß demselben die ganze Entstehungsart unsrer Begriffe und Gefühle ganz geläufig und anschaulich sein, sondern er muß auch die ganze Theorie der Ueberzeugung des Wahrheits-Gefühls wohl, und das zwar durch Uebung, inne haben; sonst kommt er nie dahin, daß er die Wahrheiten auf eine faßliche und leichte Art beibringt. Dieses erfordert eine durch Uebung gebildete Geduld, einen gewissen Takt, eine gewisse Geschmeidigkeit, um eine Wahrheit bald auf diese, bald auf jene Art vorzutragen und zu deduciren. Ich bin durch Erfahrung überzeugt, daß es äußerst Wenige gibt, welche in ihren theologischen Studienjahren Geduld und Eifer genug haben, um sich dieses Talent durch eine freiwillige Privat-Uebung zu erwerben, wenn sie nicht dazu durch irgend eine Pflicht angehalten werden. Sie bringen dazu aus den Schulen gute Grundlagen mit; daß ihnen aber diese erst durch eine fortgesetzte Uebung zur Gewohnheit, und diese in ihrem zukünftigen Berufe ihnen so nützlich sein werde, das sehen die jungen Leute so klar nicht ein. Ich habe davon noch kürzlich ein Beispiel gesehen: ein junger Seelsorger von einem vortreflichen Charakter, von guter Fähigkeit und vielem Eifer hatte auch als Theolog in diesen letzten Jahren die von Manchem so gewöhnlich für überflüssig gehaltenen Uebungen in der Mathematik nicht fortgesetzt. Er folgte einem Seelsorger, welcher in diesem Fache viel gedacht und sich geübt hatte. Ich habe dieses Jahr die von dem neuen Seelsorger unterrichtete Schule gesehen: man sah die Sorge, mit welcher der junge Seelsorger den Schülern die Wahrheiten des Christenthums recht ans Herz zu legen sich bemühet hatte; und dennoch waren aus Abgang dieser philosophischen Fähigkeit im Lehren der Zusammenhang, die Gründlichkeit, die Anschaulichkeit viel geringer. Die Schule war ohngeachtet aller übrigen Fähigkeit und alles Eifers zurück gekommen. Fortgesetzte mathematische Uebung gibt eine ganz besondere Leichtigkeit und Geschmeidigkeit, eine Wahr-

heit auf mannigfache Art vorzutragen, auch wenn man sich dazu nicht vorbereitet hat.

§. 101. Wenn der Seelsorger auch eben das reichste Talent zur Beredsamkeit nicht hat, so erhält er ebenfalls hierdurch das Talent, einfach anschaulich, und bündig zu belehren. Und wenn desselben Beredsamkeit auch nicht bildlich genug ist, um Bewegung zu erregen, so hat er doch die Fertigkeit, die Beweggründe so zu ordnen und zusammen zu fassen, daß sie sich dem Zuhörer eindrücken, Nachdenken und auch Bewegung in ihm erregen.

§. 102. Das Wesentlichste aber ist die Liebe und der Seeleneifer, der insonderheit bei einem jungen Seelsorger wahre apostolische Begeisterung sein muß, wenn er seine Pflicht mit Muth und Freude unternehmen und erfüllen soll.

§. 103. Es ist bekannt, welche theologischen Kenntnisse dem Seelsorger nothwendig sind. Nur ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die heilige Schrift und die Väter mehr zur Auferbauung studirt werden. Man pflegt die heiligste der Wissenschaften so trocken und allein für den Verstand zu behandeln, daß das Herz dabei vergessen wird. Und eben zu diesem Ende ist es wesentlich, daß der Seelsorger in der pragmatischen Kirchengeschichte wohl beschlagen sei. Diese liefert demselben zu seiner eigenen Bildung sowohl, als auch zur Leitung der ihm Anvertrauten die wirksamsten Beispiele: nur muß er zur nämlichen Zeit die Urtheilungs-Fähigkeit sich erwerben, welche nöthig ist, um bei Anwendung derselben das Maß nicht zu verfehlen. Der Eine philosophirt die Anwendung der alten Kirchenzucht und Sittlichkeit der Christen, als in unseren Zeiten gar nicht passend, weg, oder zeigt sie als Schilderungen, welche schon in der Geschichte übertrieben worden sind; der Andere möchte selbe fast dem Buchstaben nach wieder eingeführt wissen. Hier zeigt philosophische Kenntniß der Menschheit in der damaligen Zeit den Mittelweg.

Bildung der Seelsorger.

§. 104. Die theologische Kenntniß des Seelsorgers sind zunächst Religions- und Pflichtenlehre. Die Religionslehre oder die Dogmatik erfordert vor der geoffenbarten Religion eine gründliche Bearbeitung der natürlichen. Die wesentlichsten Begriffe, welche in der geoffenbarten angewandt werden, sind aus der natürlichen entlehnt; die geoffenbarte lehret Wahrheiten, und legt die darin enthaltenen Begriffe zum Grunde, und auf die Grund-Wahrheiten der natürlichen Religion gründet sich der Beweis der Offenbarung. Unter allen Wissenschaften ist die natürliche Theologie gewiß diejenige, welche den tiefsten philosophischen Geist erfordert; von der Seite

scheinen die gewöhnlichen Dogmatiker zurück zu bleiben. Dadurch entsteht es, daß die Begriffe in der Dogmatik oft undeutlich bleiben, und der Seelsorger, da ihm manchmal eine deutliche und vollständige Erkenntniß zur Berichtigung eines scharfsinnigen Zweiflers oder eines Irrenden nöthig ist, findet sich dann aus dem Abgang derselben in Verlegenheit, wie ich davon mehrmalen Augenzeuge gewesen bin.

§. 105. Ueber das ganze theologische Fach hat der Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den R. R. Erblanden den Gegenstand ziemlich erschöpft, nur daß er in unsern, wo der Kursus nicht von sechs, sondern von vier Jahren ist, sich nicht ganz anwenden läßt. Er legt einigen Stücken, z. B. der hebräischen Sprache mehr Wichtigkeit bei, als dieselbe auch in einem sechsjährigen Kursus für den größten Theil der Seelsorger hat. Es scheint, daß diese Zeit und Mühe nützlicher angewandt werden könnte, und was der Seelsorger Unnützes und halb lernt, ist ihm nicht gedeihlich; es ist dann nur eine Versuchung zu einer ungegründeten Ostentation. Ich habe einmal darüber die beiden großen Kenner der orientalischen Sprachen, Herder und Niemeyer, zu Rathe gezogen, welche damit einverstanden waren, daß man diesen Kenntnissen bei den Protestanten zu viel Wichtigkeit bei einem Seelsorger beilegt, und daß durch diese Vorliebe wesentlichere Theile der Bildung zurück bleiben.

Von der andern Seite legt er einigen Erfordernissen des praktischen Seelsorgers, z. B. einer recht gründlich durchstudirten Psychologie, als nothwendig zur Belehrung und Lenkung der Menschen, zu wenig Gewicht bei, ja er berührt sie kaum; wahrscheinlicher Weise, weil die Gymnasien, in welchen diese Theologen bis dahin gebildet worden, im philosophischen Fache noch zu weit zurück waren, und er daher dieses nicht fordern wollte, weil es von denselben noch nicht zu erwarten war.

§. 106. Die zur Bildung eines guten Seelsorgers erforderte Lehrart bestimmt zugleich die Eigenschaften der Lehrer der Gottes-Gelehrtheit. — Gründliche philosophische Kenntnisse, eine ganz vertraute Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und mit den Werken der heiligen Väter, welche in ihr Fach schlagen, und der pragmatischen Kirchengeschichte muß denselben allgemein sein. Der Dogmatiker muß mit den griechischen und orientalischen Sprachen wenigstens bekannt genug sein, um dasjenige, was sich in seinem Fache hierauf gründet, selbst in den Grundsprachen beurtheilen zu können, und es nicht auf eines andern Schriftstellers Wort annehmen zu müssen. Der Professor der h. Schrift müßte die orientalischen Sprachen und Alterthümer gründlich wissen, hingegen aber den Zuhörern das

Ueberflüssige seiner Wissenschaft aus Ostentation nicht aufdringen. Er müßte die ganze Auslegung der Schrift auf die vollständigere Kenntniß der göttlichen Lehren, auf gegenwärtige Erbauung der Zuhörer richten, welche demnächst auf die ihrer Seelsorge Anzuvertrauenden übergeht.

Wenn die Schüler bis dahin gründlich ausgebildet, dann dazu aufgelegt sind, und demnächst die dazu nöthigen Bücher erhalten können, so werden sie sich selbst weiter bilden. Es wäre sehr nützlich, diesen Letztern dazu Aufmunterung und die nöthigen Hülfsmittel zu verschaffen; dies wäre das Mittel, Lehrer zu erhalten, und durch andere Geistliche, welche Muße dazu haben und durch die Seelsorge nicht verhindert werden, zu großen Theologen zu bilden.

§. 107. Der Moralthologe muß eine sehr große Menschenkenntniß haben. Neben allen dem, was die Offenbarung uns über unsere Pflichten lehret, muß er gründlich durchgedacht haben, was uns darüber aus dem Licht der Vernunft bekannt sein kann. Die vormaligen Scholastiker sahen vielleicht nicht allemal darauf, den Beweisen aus der Offenbarung in der Moralthologie einen ausgezeichneten Vorzug zu geben. Hingegen scheinen die jetzigen in ihren dogmatischen Wegen die Vernunftgründe wenig zu nutzen. Die einfachen allgemeinen Lehren Jesu Christi erhalten durch ihre Beziehung auf die zwei Hauptgebothe ihre Auslegung; die ganze vernünftige Sittenlehre ist aber nichts anders als Deduction aus diesen zwei Hauptgebothen, sie darf also nicht so zurückgesetzt werden, wie es in verschiedenen theologischen Werken zu geschehen scheint. Jesus Christus hat im Evangelium diese Art zu deduciren häufig angewendet. *3. B. Sabbatum propter hominem factum est*, Gott sorgt für die Vögel des Himmels, wie viel mehr für euch; ihr thuet Gutes denjenigen, welche euch bitten, wie viel mehr der himmlische Vater, — lauter natürliche Deductionen aus dem Begriffe seiner Allgüte. Die Folgen aus verschiedenen Beispielen, wovon in der Schrift bisweilen einige gebilliget, andere mißbilliget, andere ohne Beurtheilung übergangen werden, beweisen ohne eine richtige aus den Umständen gezogene Deduction nichts; und in der Anwendung der Sittenlehre, insonderheit bei der Collision der Pflichten, ist es ein großer Unterschied, ob man der geoffenbarten Gebothe Zweck einsehe oder nicht. Demnächst muß der Lehrer in der Anwendung der sittlichen Lehrsätze in speziellen Fällen geübt sein, und seine Schüler darin zu üben nicht vernachlässigen. Wenn man vormalig der Casuistik zu viel Gewicht beilegte, und durch diese Praxis der Moralthologie die nöthige Theorie derselben zu wenig ausbildete; so bleibt dennoch ein vernünftiger Gebrauch derselben sehr nützlich, um einen praktischen

Theologen zu bilden. Dieser Lehrer muß insonderheit von aller Sektirerei, einestheils vom Larismus, anderntheils vom pharisäischen Rigorismus sehr entfernt sein, denken, so wie er lehret, und so zu leben sich bestreben.

§. 108. Da die Kirchengeschichte einerseits pragmatisch in Beziehung auf Kirchenverfassung und Kirchenzucht behandelt werden muß, anderntheils aber auch auf Erbauung hinielt: so versteht sich von selbst, daß der Lehrer dieser Geschichte in der Dogmatik, Moralthologie, im Kirchenrechte gut beschlagen sein muß, wenn er auch eben von der *juris prudentia forensi* den genauesten praktischen Begriff nicht hat. Dieser Lehrer muß neben dem in der Profangeschichte, in der allgemeinen Theorie, der Politik und Philosophie sehr bewandert sein. Der Abgang, welchen man von dieser Seite bemerkt, ist die Hauptursache der vielen seichten und schiefen Beurtheilungen, welche in diesem Fache vorkommen. In der kritischen Behandlung dieser Geschichte hat man große Fortschritte gemacht; in der philosophischen nicht so. Man billiget, mißbilliget Thatsachen und Anstalten, ohne dieselben mit der vorhergegangenen oder folgenden, damals vorgesehenen oder nicht vorhergesehenen Lage zu verbinden; in die verschiedenen Revolutionen des Geistes der Menschheit wird zu wenig hineingegangen. Und so kennt man die Ursachen und Veranlassungen der verschiedenen Kirchen-Verordnungen und der Abänderungen derselben, der Gebräuche und Mißbräuche, und wie Gebräuche Mißbräuche werden, ganz unvollkommen. Ein wahrlich pragmatischer Kirchengeschichtslehrer muß also mit der Kirchen- und Profangeschichte nothwendig Philosophie der Geschichte verbinden. In diesem Fache wird ein sehr solide denkender Lehrer erfordert, damit er ja bei seinen Schülern den Alles ohne Grund in Zweifel ziehenden, oder den unruhigen, beständig auf Neuerung zielenden Geist nicht bilde. Erfahrung zeigt nur gar zu offenbar die leidigen Folgen, welche für Religion und Staat daraus entspringen, wenn dieser sogenannte kritische, unruhige, größtentheils auf halbgelehrten Stolz sich gründende Geist im Heiligthume Wurzel fasset; — daß er ganz unbefangen die Geschichte nach guter Ordnung und Abtheilung vortragen, das Wichtige herausnehmen, das Minderwichtige weglassen müsse, versteht sich von selbst. Er muß sich ein reiches Lehrbuch wählen, welches er sodann durch Hefte noch vollständiger machen kann. Die armseligen Lehrbücher machen, daß der Lehrer in seinem eigenen Plan, welcher billig sein Lehrbuch sein soll, zu wenig Ausichten, zu wenig Anlässe zu weiteren Untersuchungen und Nachdenken findet; die Schüler können nicht vorauslesen, um sich zum Collegium vorzubereiten, nicht nachlesen; man muß die Zeit mit Hestenschriften zubringen.

gen, und dann wird das ganze Kollegium nur Hestenschreiber berei. Das beste Lehrbuch, welches mir noch bekannt ist, ist Beckers historia ecclesiastica, dieser Versuch ist so gut, daß er wahrscheinlich der Grund zu noch besseren Werken in seiner Art sein wird.

S. 109. Die Polemik scheint mir ein nicht so nöthiges besonderes Collegium; die Gründe muß die Dogmatik enthalten, die Art des Vortrags und des Verfahrens mit den Irrenden scheint in die Pastoral-Theologie zu gehören.

S. 110. Die Historia literaria und die Patrologie können in der Geschichte nach ihrer verschiedenen Epoche vorkommen, und derselben als Recapitulation sehr kurz beigefügt werden, um desto mehr, da eine solche Recapitulation schon zu Ende einer jeden Epoche vorkommen müßte, indem dieselbe zur Philosophie der Geschichte in einer jeden Epoche gehört.

S. 111. Es ist nöthig, daß die Kandidaten in allen bei der wirklichen Seelsorge vorkommenden Ritus wohl unterrichtet seien. Aber das Wesentliche bei Ausübung der Seelsorge ist Predigt, Katechetik, Beichtstuhl bei Gesunden und Kranken. Dieses Fach würde wohl am besten von einem erfahrenen Seelsorger besetzt werden können: es müßte aber derselbe mit seiner Erfahrung gründliche Menschenkenntniß und Theorie der geistlichen Beredamkeit verbinden. Letztere ist seltener als man glaubt. Es herrscht noch auf den Kanzeln meistens zu viel bald theologischer, bald philosophischer Prunk, im Ton der Stimme ein gewisser Egoismus des Predigers, welchem man es anhört, daß er mehr mit seinem lieben Ich, als mit dem Auditorium beschäftigt ist, oder wenn man populär sein will, so wird man oft nicht deutlich, sondern pöbelhaft, matt, und bringt keine Wirkung hervor.

S. 112. Sehr wichtig wäre es, wenn ein Lehrer über die wichtigsten Stücke der Moral, der Dogmatik, Kirchengeschichte ein Repetitorium halten wollte; doch aber noch weit besser, wenn anstatt des repetirenden Professors jedesmal einer der Kandidaten im Repetitorio vorträge, der gegenwärtige Lehrer oder bestellte Repetitor den Vortrag nur berichtigte.

S. 113. Um nun so beschaffene Lehrer zu erhalten, ist im theologischen Fache die Berufung fremder Lehrer der beste Weg nicht. Der Lehrer der Gottesgelehrtheit muß vorzüglich in das ganze angenommene System der Bildung der Seelsorger passen. Dieses ist selten der Fall bei großen, aus der Fremde hergerufenen Gelehrten; sie wollen Gelehrte bilden, mit der ganzen Ueppigkeit ihrer Gelehrsamkeit auftreten, sie wollen oft Neuerung machen, meistens ohne Rücksicht, was dabei heraus kommt. In den Naturwissenschaften kann es sehr oft der Fall sein, daß es nützlich ist, einen Fremden zu berufen, welchen

sein Aufenthalt oder seine Reisen mit neuen Entdeckungen und Erfahrungen bekannt gemacht haben. Dieses ist in der Theologie wohl nicht der Fall; in der Religions- und Sittenlehre lassen sich keine neue Entdeckungen machen. Hätten wir der vormals scholastisch, jetzt dogmatisch genannten Hypothesen weniger, so würde weniger Zeit verdorben, weniger Hader, weniger theologischer Muthwille und Bitterkeit da sein; mit diesen Hypothesen geht's, wie mit Gellerts Hut, bald ist er nach der Mode dreieckigt, bald rund, aber er ist und bleibt ein Hut. Wenn das Gymnasium und die theologische Facultät gut besetzt und in guter Ordnung sind, so werden sich unter den Lehrern des Gymnasiums, unter den Repetitoren der Theologen, den Vorgesetzten des Seminars, manchmal unter den Seelsorgern die Subjecte hinlänglich finden; und da ein und anderer vorzüglich geschickter Ordensgeistlicher eben keine Ausschließung verdient, so wird es an Lehrern zu diesem Fache nicht fehlen. Bei unserer theologischen Facultät ist der Lehrstuhl der pragmatischen Kirchengeschichte seit dem Tode des Herrn Professors Becker offen: ich wüßte noch keinen brauchbareren dazu vorzuschlagen, als den Herrn Buntzens; er ist zwar mit dem Herrn von Droste nach Hamburg gereiset, kommt aber wieder, ehe dieselben ihre weiteren Reisen antreten, und dann wird er vermuthlich diesen Lehrstuhl, welches schon lange sein Wunsch gewesen, gern annehmen.

Der Grundstein der ganzen Bildung, wenn man alles Vorherige zusammen nimmt, ist das Gymnasium. Durch die Vernachlässigung der Gymnasien haben die protestantischen Universitäten so sehr gelitten, und ist der Fortschritt der ächten und nützlichen Aufklärung so weit zurückgeblieben. Der größte Theil auch der besten Köpfe, wenn er bis in sein 17tes oder 18tes Jahr keine Richtung, oder welches viel ärger ist, falsche Richtung und Geschmack erhält, hat demnächst den Muth nicht, diesen Abgang bei den in solchem Falle ihm sehr mühsamen Universitätsstudien zu ersetzen, und insgemein in der Folge noch weniger.

II.

Verordnung für die deutschen und Trivial-Schulen des Hochstifts Münster vom 2. Sept. 1801.

Wir Domdechant, Senior, und sämtliche Kapitular-Herren der hiesigen Hohen Kathedralkirche zu Münster u., als beim erledigten bischöflichen Stuhl regierende Herren, thun hiemit kund und fügen zu wissen:

Im Hochstifte Münster haben die Fürsten sich die Erziehung der Jugend längst zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer landesväterlichen Sorgfalt gemacht. Große Zeugnisse hierüber liegen in ihren Landes-Verordnungen, in ihren Synodal-Edicten, und in manchen Veranstaltungen, die sie zu diesem Endzwecke hinterlassen haben.

Weiland Seine Kurfürstliche Gnaden Maximilian Friedrich umfaßten diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange.

Dem allgemeinen Gange zufolge, welchen die Natur der Sache selbst einer totalen Verbesserung des Schulwesens vorschreibt, fingen Höchst-Sie mit der Verbesserung der höhern Schulen an, und vollendeten sie, und gingen dann in der Provisional-Verordnung vom 7. August 1782 zu den Landschulen über, wobei das Domkapitel und sämtliche Landesstände beharrlich ihre Bereitwilligkeit, Eifer und die wärmste Erkenntlichkeit durch verschiedene Anträge bezeugten.

Weiland Seine Kurfürstliche Durchlaucht Maximilian Franz folgten Höchst-Ihrem unmittelbaren Herrn Vorfahren auf diesem Wege, und suchten schon in der Verordnung vom 10. März 1788 sich die Herannäherung zu diesem großen Ziele ihrer Vollendung vorzubereiten.

Allein diese Vollendung setzte eine genaue Kenntniß der mannigfaltigen, oft so weit von einander abweichenden Lokal-Umstände; setzte eine sichere Uebersicht der Mittel zum Aufwande für den Unterhalt der Lehrer, und für manche andere,

nicht minder wesentliche Einrichtungen; setzte vorzüglich die genaueste Erwägung der Hindernisse voraus, die der Ausführung nachtheilig sein, oder ihrer Dauer schaden könnten. *)

Viele dieser Kenntnisse, sowohl der Schwierigkeiten, als der noch möglichen Verbesserungen konnten nur das Werk der Erfahrung, und mithin auch die Verordnung vom 10. März 1788 nur noch provisorisch sein; und nur nachdem diese durch die Erfahrung geprüft war, konnte sie zur Vollständigkeit gebracht und eine definitive eingeführt werden.

Auch den Landständen des Hochstifts floßte die nämliche Ueberzeugung, wie sehr des Landes wahre Wohlfahrt von der Verbesserung des Schulwesens abhänge, den standhaftesten Eifer für die Vollendung desselben ein. In wiederholten Anträgen bezeugten sie ihre unbeschränkte Bereitwilligkeit zu jeder Beförderung dieser landesväterlichen Absicht ihres Fürsten.

Diese Einstimmung des Fürsten und der Stände des Landes zu diesem Endzwecke, erreichte dann auch endlich ihr hohes Ziel. Eine fürstliche Kommission trat mit einer landständischen Deputation zur vollständigen Bearbeitung des ganzen Geschäfts zusammen: das Resultat ihrer Arbeit war der Entwurf einer Schulverbesserung, der seinen Gegenstand erschöpft. **)

Dieser Entwurf, als er den Landständen durch ihre Deputation vorgelegt wurde, bewirkte einen wiederholten Antrag derselben, welcher ganz jeder Erwartung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von dem bekannten Eifer der Stände für das Wohl des Landes entsprach.

Auch der Geheime Rath und das General-Vikariat stimmten in ihren Gutachten für die Zweckmäßigkeit des Entwurfs.

So war denn das ganze Geschäft berichtigt. Se. Kurfürstliche Durchlaucht standen im Begriffe, sich in diesem Hochstifte auch dieses Denkmals Ihrer landesfürstlichen Weisheit zu stiften, als es der Vorsicht gefiel, Höchstselben aus diesem Leben abzuberufen.

In dieser Lage sehen Wir die gegenwärtige Verordnung als ein Vermächtniß an, welches ein väterlich gesinnter Landesfürst der großen Familie seiner geliebten Unterthanen hinterlassen hat; Wir wünschten, ihnen dieses Vermächtniß noch in diesen Tagen zu überliefern, wo sie seinen frühen Verlust beweinen, und in dieser Absicht drücken Wir nunmehr dieser Verordnung die gesetzliche Form auf, die Er Selbst ihr zu

*) Vgl. Krabbe's Leben B. Overbergs S. 215 u. folg. (Münster, Aschendorffsche Buchhandlung.)

**) Vgl. Ebendas. S. 217.

geben im Begriffe stand, als der übereilende Tod Ihn noch an der Unterschrift hinderte.

Die Verordnung selbst zerfällt in drei Theile: die beiden ersten befassen die innere, der dritte die äussere Verbesserung des Schulwesens. Diesem Entwurfe zufolge enthält

der erste Theil, Vorschriften, welche diese Verbesserung der Schulen im Allgemeinen,

der zweite Theil solche, welche die Verbesserung der Nebenschulen ins Besondere bezielen;

der dritte Theil bestimmt und versichert den Schullehrern ihre gebührende Einnahme, und bietet ihrem Eifer Nahrung und Aufmunterung durch Belohnungen ausgezeichnete Verdienste dar.

Erster Theil.

Vorschriften über die Verbesserung des Schulwesens im Allgemeinen.

§. 1. Die Eltern werden ohne Ausnahme gnädig erinnert und ermahnt, zu betrachten, daß die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder größtentheils von dem Unterrichte abhängen, den diese in ihrer Jugend von Gott, von der Religion, von ihren Pflichten, und von jenen unentbehrlichen Kenntnissen erhalten, die sie dereinstens in den Stand setzen können, sich selbst, ihren Eltern, und dem Vaterlande nützlich zu werden; daß es also Pflicht der Eltern sei, mit Eifer und Begierde die Gelegenheit zu ergreifen, die ihnen öffentliche Veranstellungen darbieten, ihren Kindern solchen Unterricht und solche Erziehung zu verschaffen, wodurch diese zu gottesfürchtigen, tugendhaften, der Kirche und dem Staate nütlichen Gliedern gebildet werden.

Alter der zum Schulgehen verbundenen Kinder.

Um diese Pflicht zu erfüllen, werden die Eltern und die Vorgesetzten, welche Elternstelle vertreten, hiedurch ernstlich angewiesen, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts zur Schule zu schicken. Hiezu wird das sechste Jahr des Alters bis zum vollendeten vierzehnten Jahre bestimmt; dergestalt jedoch, daß, wenn erhebliche, dem Schullehrer und dem Pfarrer anzuzeigende Ursachen vorhanden sein möchten, warum das Kind entweder nicht so früh, oder nicht so lange zur Schule geschickt werden könne, und der Pfarrer diese Ursachen für hinlänglich erachtete, derselbe ein schriftliches Attestat unent-

geldlich zu ertheilen habe, auf welches die Kinder nach Unterschied später zur Schule geschickt oder früher zu Hause gehalten werden mögen. *)

Es ist zwar Unsere gnädige Willensmeinung nicht, die Eltern darüber, daß sie ihre Kinder verordnungsmäßig nicht zur Schule schicken, mit fiskalischen Prozessen belasten zu lassen; da Wir aber dennoch ernstlich wollen, daß sie es hieran nicht ermangeln lassen: so sollen die Eltern, oder nach Unterschied Vorgesetzten, wenn sie ohne erhebliche Ursachen und ohne darüber erhaltenes vorgemeldetens Attestat, die Kinder zur Schule zu schicken gänzlich ermangeln, oder sie in dem Schul-Kurse auch nur selten hinschicken, nichts desto weniger das ganze Schulgeld bezahlen; die Eltern der Armen aber, welche die Kinder nicht gehörig zur Schule schicken, sind von dem Pfarrer und den sonstigen Almosen-Austheilern mittelst Zurückhaltung des Almosen dahin anzustrengen, daß sie die Kinder gehörig zur Schule schicken. Sollten aber dennoch die Eltern steifsinzig darauf beharren, ihre Kinder nicht zur Schule schicken zu wollen: so sind sie dazu von der Obrigkeit durch schärfere Zwangsmittel anzuhalten. **)

Auch diejenigen Kinder, welche in Diensten eines Andern stehen, sind vom Schulgehen nicht ausgeschlossen, und sollen die Brodherren, welche die in ihren Diensten stehenden Kinder nicht gehörig zur Schule gehen lassen, ebenfalls mit scharfen Strafen dazu angehalten werden.

Die Pfarrer haben darauf zu achten, daß auch diejenigen Kinder gehörig zur Schule geschickt werden, welche in einem andern Kirchspiele geboren und in dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ihrer Kirchspiels-Eingesessenen getreten sind. — Falls jedoch ein Pfarrer ein Kind, es sei aus seinem oder einem andern Kirchspiele, aus erheblichen Ursachen vom Schulgehen dispensiren würde; so hat er entweder durch eigenen Privatunterricht oder auf eine andere Art, wie sein Seeleneifer es am dienlichsten finden wird, dafür zu sorgen, daß dasselbe dennoch den erforderlichen Religions-Unterricht erhalte.

*) Fehlt es dem Kinde mit dem vollendeten 14ten Jahre nach dem Urtheile seines Seelsorgers noch an den nothwendigen Kenntnissen, so wird es nach Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 12. §. 46. länger zur Schule angehalten.

**) Seit dem Jahre 1821 werden Eltern und Brodherren, die aus Widerspänstigkeit oder Nachlässigkeit die Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken, polizeilich bestraft.

Damit alles dieses von den Pfarrern desto zuverlässiger befolget werden könne, soll Niemand ohne Vorwissen des Pfarrers ein Kind von dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ausser dem Kirchspiele wohnenden Brodherrn geben; auch hat der Pfarrer des Kirchspiels, aus welchem das Kind wegzieht, den Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Brodherr wohnt, zu benachrichtigen, daß jenes Kind in den Dienst dieses Brodherrn trete.

Lehrgegenstände.

§. 2. In Rücksicht der Lehrgegenstände ist Unser gnädiger Wille, daß die Schullehrer

- a) das Lesen deutlich und nach den Interpunctionen lehren;
- b) sie in den Zügen des Buchstabenschreibens wohl unterrichten und zu einer guten Handschrift die Anleitung geben;
- c) in dem katholischen Katechismus und Sitten gut und faßlich unterrichten;
- d) von der Rechenkunst die vier Species mit Einschluß der Regel de tri lehren; und
- e) in Abfassung eines deutschen Briefes, einer Rechnung, Quittung, obsonst dienlichen Aufsatzes unterweisen: und um dieses nach Unterschied der Fähigkeiten und Jahre bewirken zu können, die Schuljugend mit zugezogenem Rathe des Pfarrers in gewisse Klassen abtheilen sollen. Auch soll in allen Landschulen von den ersten theoretischen ungezweifelten Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft Unterricht ertheilet werden, in welcher Rücksicht die Anweisung des Canonicus Bruchausen an die Landschulen ausgetheilet ist. *)

Industrie.

Ferner ist darauf der Bedacht zu nehmen, ob nicht einige kleine Industrie- oder Handarbeit mit der Schule, ohne Nachtheil des übrigen Schulwesens, verbunden und hiedurch der Endzweck erfüllet werden könne, die Kinder von Jugend auf zur Handarbeit und zum Fleiße zu gewöhnen, dann einen oder andern, in der Gegend etwa unbekanntem, doch nützlichen Zweig der Industrie und Nahrung einzuführen. — So ist namentlich

*) Die Forderungen, auf das erste Nothwendige beschränkt, konnten im Laufe der Zeit gesteigert werden. Fertiges und gut betontes Lesen, eine leserliche und gefällige Handschrift, Fertigkeit in kleinen Geschäftsaufsätzen, im Kopf- und Ziffer-Rechnen bis zur Regel de tri in Brüchen einschließlic, Kenntniß der Religionslehre und bibl. Geschichte, Uebung im Gesange wird jetzt in allen Schulen gefordert.

in allen Landschulen, so viel möglich, das Stricken einzuführen, weil dieses nicht bloß für die weiblichen, sondern auch für manche männliche Eingeseffenen des hiesigen Hochstiftes ein nicht unbeträchtlicher Nahrungs-Erwerb und überhaupt in mehrfacher Rücksicht eine nützliche Beschäftigung ist, namentlich auch die so nöthige Stille in den Schulen befördert.

Obwohl Wir nun von jedem einzelnen Lehrer in Rücksicht der Lehrgegenstände nichts mehr fordern; so erwartet man doch, daß diejenigen, welche sich einstens zu den für mehr fähige Lehrer bestimmten Prämien Hoffnung machen wollen, sich beeifern werden, denjenigen ihrer Schüler, die dazu Muße und Fähigkeit haben, auch einen zweckmäßigen Unterricht in der fernern Anwendung der Rechenkunst, in den Anfangsgründen der Geometrie und Mechanik, wie auch vorzüglich in der Seelenlehre zu geben; doch so, daß deswegen die Lehrgegenstände, welche allen Kindern ohne Unterschied nöthig und nützlich sind, im geringsten nicht vernachlässiget werden, worauf den Pfarrern genau zu sehen hiemit besonders aufgetragen wird.

L e h r m e t h o d e.

Die sämmtlichen Schullehrer und Schullehrerinnen sollen die in Unserm Hochstifte Münster eingeführte Lehrmethode *) genau befolgen. — Die Schullehrer-Zulagen werden auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung dieser genauen Befolgung gegeben.

Bei allen Prüfungen der Schullehrer und Schullehrerinnen ist vorzüglich darauf mitzusehen, ob sie über diese Methode hinlänglich unterrichtet seien, und dieselbe fertig anwenden können.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche etwa wegen Alters zu dieser Methode nicht vollkommen mehr gebildet werden können, werden ermahnt, sich jedoch desfalls, mit Beherzigung der vielen Vorzüge dieser Methode und der aus der Ungleichheit der Lehrart entstehenden sehr nachtheiligen Folgen — alle mögliche Mühe zu geben.

S c h u l b ü c h e r.

Alle zu einer Klasse gehörenden Kinder sollen auch einerlei Schulbücher gebrauchen. — Die Pfarrer haben auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu wachen und genau zu halten.

*) Diese Methode hatte das Eigenthümliche, daß sie nicht bloß ein positives Wissen, sondern eine allseitige harmonische Bildung der Seelenkräfte bezweckte, und zwar mit dem besten Erfolge, wie die Erfahrung gezeiget hat.

Um die so schädliche Ungleichheit der Bücher abzustellen, wird zugleich verordnet, daß, bis auf anderweite Verfügung, kein anderes ABC-Buch, als das neue des Prof. Overberg, — dessen biblische Geschichte, — oder anstatt dieser, besonders für kleine Kinder, der bekannte Kern der biblischen Geschichte — als Lesebuch in den Schulen gebraucht werden solle.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche, ihrer desfallsigen Fähigkeit ungeachtet, die neue Lehrmethode nicht befolgen, oder welche dieselbe tadeln, oder welche obiger Vorschrift wegen der Schulbücher widerleben, sollen scharf gestraft, und wenn nach von der Behörde erfolgter Ermahnung keine Besserung erfolgt, zur Abwendung des für das Publikum sonst entstehenden Schadens, von ihrem Schullehrer-Amte entsetzt werden. — Auch soll es den Archidiaconen oder Landdechanten angezeigt werden, wenn etwa Eltern der genauen Befolgung ein Hinderniß sollten in den Weg legen wollen.

Damit Unsere Schul-Kommissionen sich davon, daß die Vorschriften dieses §. befolgt werden, desto besser versichern können, haben die Pfarrer in den Zeugnissen, welche sie den zum dreijährigen Examen kommenden Schullehrern mitgeben, immer zu bemerken, ob in den Schulen ihres Kirchspiels die neue Lehrart befolgt und die gemeldeten Bücher, oder welche andere gebraucht werden.

Sittliches Betragen der Kinder und Schullehrer.

§. 3. Die Schullehrer müssen auf den Fleiß oder Unfleiß der Kinder genau merken, und auf ihr sittliches Betragen viele Aufmerksamkeit haben, damit die Kinder zur anständigen Reinlichkeit und zu einem höflichen Umgange gewöhnt werden. Grobheit, Ausgelassenheit, Zank und Streit müssen nicht geduldet werden; Ordnung und Stille müssen in der Schule als nothwendige Mittel, Aufmerksamkeit zu unterhalten, eingeführt werden. Sehr dienlich wird es auch sein, wenn die Schullehrer den Eltern merkliche sittliche Fehler der Kinder eröffnen, um dieselben auch bei dem häuslichen Umgange zu verbessern.

Die Schullehrer aber müssen auch selbst ihren Schülern mit einem guten sittlichen Betragen vorgehen, insbesondere Zank, Dollsäuferei und andere sittliche Fehler zu vermeiden suchen; weshalb auch bei Ansetzung der Schullehrer zu empfehlen ist, daß man sich nach ihrem sittlichen Betragen sorgfältig erkundige und darauf vorzügliche Rücksicht nehme.

Namentlich wird allen Schullehrern nachdrücklichst verboten, die Trinkgelage in den Bier- oder Branntweins-Schenken zu besuchen — und sollen diejenigen Schullehrer (welche hierüber, oder über die Gewohnheit, sich bisweilen so sehr, daß die Kinder es bemerken können, zu betrinken, einmal ohne Er-

folg — zur Besserung ermahnt sind) mit Entziehung der Zulage, — und diejenigen, welche sich nach der zweiten Ermahnung nicht bessern, mit Entsetzung von ihrem Lehramte bestraft werden.

Nebengewerbe, welche den Schullehrern verboten sind.

Die Schullehrer sollen keine Schenkwirthschaft treiben, keine Prokurator- oder Notariat-Stellen versehen, auch sich mit solchen andern Gewerben nicht abgeben, welche sie an den Schulverrichtungen hindern können; und wird besonders den Pfarrern empfohlen, auf die Befolgung dieses §. zu achten.

Zu diesen, einem Schullehrer verbotenen Nebengewerben gehören ferner namentlich das Pachten der Musik, das Spielen für Geld auf den Hochzeiten und Bierabenden, das Gastbitten und Aufwarten bei Hochzeiten und andern öffentlichen Gastereien.

Diejenigen Schullehrer, welche einer der verbotenen Nebengewerbe ohne schriftliche — nur aus wichtigen Ursachen zu ertheilende — Erlaubniß der Schul-Kommissionen treiben werden, sollen von der Schul-Kommission durch Vorenthaltung des zur Assignation der Zulage erforderlichen Zeugnisses — oder falls die Zulage bereits assignirt wäre, durch Einziehung derselben — in dem Falle aber, wenn sie keine Zulage genießen, vom Archidiaconus mit Schärfe bestraft werden.

Ohne Approbation soll keiner ein Schulamt erhalten.

§. 4. Keiner soll ein Kirchspiels- oder Nebenschullehrer-Amt (wenn solches auch Patronatus laicalis wäre) erhalten, wenn er nicht vorher bei der Schul-Kommission geprüft, dazu tauglich befunden, und ihm darüber von derselben ein schriftliches Certificat ertheilt worden. Ein solches Attestat soll Niemanden ertheilt werden, wenn er nicht vorher einen Kurs durch die Normal-Schule frequentirt, oder wenigstens bei einem andern guten Schullehrer in der Lehrmethode unterwiesen worden.

N o r m a l = S c h u l e .

Diese Normal-Schule wird in dem Seminario zu Münster von dem Examinator synodalis, Professor der Normal-Schule Dverberg in den Herbstmonaten gehalten, wozu die Tage jedesmal durch das Intelligenzblatt näher bekannt gemacht werden sollen.

Die Approbation und Assignation einer Zulage sind nur auf drei Jahre gültig.

§. 5. Der Schein der Schul-Kommission, daß ein Lehrer geprüft und zu einer Zulage fähig erklärt sei, soll jedesmal nur auf drei Jahre gestellt werden, und der Schullehrer nach

Umlauf der drei Jahre gehalten sein, sich alsdann abermal zur Erneuerung des Scheines bei der Schul-Kommission zur Prüfung wieder zu stellen. Damit aber die Schul-Kommission auch davon überzeugt werde, ob der sich zur Erhaltung der Zulage sistirende Schullehrer, in Ansicht seines oben erwähnten sittlichen Betragens, der Zulage würdig sei, hat solcher über diesen Punkt, wie auch über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Lehrmethode, einen verschlossenen Bericht des Pfarrers der Schul-Kommission vor der Prüfung zu präsentiren.

Uebrigens bleibt es des Orts Archidiacono und Commissario Archidiaconali sowohl, als auch dem Pfarrer anheimgestellt, ob sie der Prüfung des Schullehrers beiwohnen wollen.

Auch diejenigen Schullehrer, welche keine Zulage genießen, sollen alle drei Jahre geprüft werden.

§. 6. Damit die Zahl der nicht hinlänglich fähigen Schullehrer immer mehr und mehr vermindert werde, sollen auch diejenigen Kirchspiels-Schullehrer, welche keine Zulage genießen, alle drei Jahre von der Schul-Kommission geprüft und dem Befinden nach zur Normal-Schule verwiesen werden.

Unterhaltsgelder für diejenigen Kirchspiels-Schullehrer und Schullehrerinnen, welche zum ersten Male nach erhaltenem Normal-Unterrichte approbirt werden.

§. 7. Diejenigen Kirchspiels-Schullehrer und Kirchspiels-Schullehrerinnen, welche die Normal-Schule aus eigenem Antriebe frequentiren oder dazu angewiesen werden, erhalten, auf Beibringung eines Certificats der Schul-Kommission, daß sie die Normal-Schule frequentirt haben und fähig befunden seien, behuf ihres Unterhalts eilf Rthlr. aus dem allgemeinen Schul-fond; jene Schullehrer und Schullehrerinnen aber, welche diese eilf Rthlr. einmal erhalten haben, nach Umlauf der drei Jahre aber wieder zur Normal-Schule verwiesen werden, müssen alsdann auf eigene Kosten sich den Unterhalt verschaffen, und dieses ihrem eigenen bezeigten Unfleisse oder ihrer Unthätigkeit beimessen.

Pflichten der Pfarrer in Ansehung des Schulwesens.

§. 8. Da überhaupt der große und heilige Beruf der Pfarrer es ihnen zur Pflicht macht, mit ihrer Sorgfalt das ganze Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinde zu umfassen, und dann dieses großen Theils auf der Unterweisung und Erziehung der Jugend beruht, so müssen sie auch diese mit allem ihrem Amte anstehenden Eifer bewirken helfen, auf die Schullehrer beständig ein wachsames Auge halten, ihre Fähigkeit, ihren Fleiß und etwaige Mängel genau beobachten, sie in allen

Theilen zurechtweisen und mit Rath und That Beistand leisten; insbesondere ist hiebei Unsere gnädige Willensmeinung, daß sie alle Wochen die Schule visitiren, die Kinder examiniren, den Schullehrer in ihrer Gegenwart katechisiren und die Kinder unterweisen lassen, die Lehrart und den Fortgang untersuchen, und das Mangelhafte ausbessern.

Am Ende jedes halbjährigen Schul-Kurses sollen die Kinder, sowohl in Knaben- als Mädchen-Schulen, und sowohl der Neben- als Kirchspiels-Schulen, auf einem vom Pfarrer zu bestimmenden, von der Kanzel vorher bekannt zu machenden Tage und Stunde, von dem Schullehrer und nach Unterschied der Schullehrerin zur Pfarrkirche geführt, und daselbst vor der dahin einzuladenden Gemeinde und Schulfreunden über die vorgeschriebenen Lehrgegenstände nach Unterschied der Klassen examinirt, und dabei die Namen derjenigen, welche sich den Kurs hindurch durch Fleiß und Fähigkeit besonders ausgezeichnet haben, von dem Pfarrer öffentlich abgelesen und der Gemeinde bekannt gemacht, sodann zu Ende des Jahres, wo dazu Mittel vorhanden sind, Belohnungen ausgetheilt werden.

Der Katechismus ist nicht bloß dem Gedächtnisse, sondern in Verbindung mit der biblischen Geschichte und Sittenlehre, dem Verstande und Herzen der Kinder einzuprägen. Derselbe muß in der Pfarrkirche alle Sonn- und Feiertage (nebst dem, daß auch die Kinder in den Schulen darin unterwiesen werden müssen) gehalten werden, bei welchem die Schullehrer und Schullehrerinnen mit erscheinen müssen. Da auch dahin zu sehen ist, ob nicht für diejenigen Landleute, welche Nachmittags zur Katechismus-Lehre zu kommen gehindert sind, Vormittags, etwa nach der Frühmesse, Katechismus gehalten werden könne; und da es ferner dienlich sein würde, daß Primissarii, welche aufferhalb der Pfarrkirche Sonn- und Feiertags in Kapellen Messe lesen, gleich nach der Messe christliche Lehre hielten: so ist auch dieses bestthunlichst einzurichten; und hat das General-Bikariat sich angelegen sein zu lassen, hierüber die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Da auch dienlich ist, die Schulkinder zum Gesange deutscher Kirchenlieder anzuführen, so ist hierauf, so viel thunlich, Beobacht zu nehmen.

Was die erste Kommunion der Schulkinder betrifft, haben die Pfarrer die Veranstaltung zu machen, daß sämtliche Kinder, welche hiezu zugelassen zu werden begehren, und dazu Alters und hinlänglicher Fähigkeit halber zugelassen werden können, den 5ten Sonntag in der Fasten oder an einem für die Gemeinde noch schicklichern Tage, sämtlich und zugleich nach vorhergehender schuldigen Vorbereitung, dazu einzurichtender Predigt und Ermahnung, mit aller schicklichen Zucht,

Ordnung und Ehrfurcht in die Pfarrkirche zur Kommunion geführt werden, wobei Wir schärfest verbieten, daß die Eltern ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrherren ihre Kinder zur ersten Kommunion führen oder dahin führen lassen.

Nichts weniger ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Pfarrer, darauf, daß die Eltern die Kinder nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung zur Schule schicken, zu achten, die Eltern dazu zu ermahnen und anzuweisen, sodann diejenigen, welche es daran ermangeln lassen, gehörigen Orts anzuzeigen.

Mädchen-Schulen sollen angelegt werden.

§. 9. In jedem Orte, wo es nur immer füglich geschehen kann, und wo die Anzahl der Kinder dazu hinlänglich groß ist, sollen besondere Mädchen-Schulen *) angelegt werden, indem diese in mehrfacher Betrachtung, namentlich wegen der größern Tauglichkeit einer Lehrerin zur Bildung der Mädchen und zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten sehr nützlich sind.

N ä h e = K l a s s e n .

Bei jeder Mädchen-Schule ist, wo es irgend thunlich, eine gut eingerichtete Nähe-Klasse anzulegen, wozu aber nur diejenigen Kinder, welche bereits zur Kommunion zugelassen worden, anzunehmen sind, damit diese Klassen dazu dienen, bei den Kindern noch 1 oder ein Paar Jahre den für sie nützlichsten Theil des Unterrichts fortzusetzen, und sie in der Uebung des Erlernten zu erhalten.

Auch im Sommer soll Schule gehalten werden.

§. 10. Da künftig allen Schullehrern und Schullehrerinnen auch für den Sommer-Kurs das Schulgeld gezahlt werden soll (§. 35.), so wird es allen Schullehrern und Schullehrerinnen hiedurch zur Pflicht gemacht, auch in den Sommermonaten Schule zu halten. Falls sie hiezu — wegen des Ausbleibens aller zum Schulgehen pflichtigen Kinder — nicht im Stande sein sollten, so sollen sie dennoch ohne Erlaubniß des Pfarrers sich nicht vom Orte entfernen.

In denjenigen Gegenden, wo viele Kinder von der Frequentirung der Sommer-Schulen durch Viehhüten oder sonstige Arbeiten abgehalten werden, haben die Pfarrer dafür zu sorgen, daß solche Kinder einige Male in der Woche zur Schule

*) Die Trennung der Mädchen von den Knaben und die Anstellung von Lehrerinnen für die Ersteren hat sich durch die Erfahrung sehr bewährt. Wo Lehrerinnen angestellt sind, erhalten auch überall die Mädchen Unterricht im Stricken und Nähen.

gehen, auch die Sommer-Schulen in derjenigen Tageszeit gehalten werden, in welcher jene Kinder sie am füglichsten besuchen können. *)

Sonn- und Feiertags-Schulen für die kleinen Kinder.

An denjenigen Orten, wo wegen unüberwindlicher Hindernisse an den Werktagen gar keine Sommer-Schule gehalten werden kann, sollen auch die kleinen, zum Schulgehen verbundenen Kinder zur Frequentirung der Sonn- und Feiertags-Schulen (wovon im §. 12. Litt. b. gemeldet wird) nicht allein zugelassen werden, sondern auch verpflichtet sein, damit sie dasjenige, was sie im vorigen Schul-Kurse erlernt haben, nicht ganz wieder vergessen. — In dem Falle ist der in den Sonn- und Feiertags-Schulen zu gebende Unterricht so einzutheilen, daß sie während einer gewissen Tageszeit von den gemeldeten kleinen Kindern mitbesucht werden können; während einer andern Tageszeit aber bloß für die größeren, zum Schulgehen pflichtigen Kinder, und für die dazu nicht mehr verbundenen jungen Leute gelehrt werde.

Abend-Schulen und Silentien.

§. 11. So viel die Abend-Schulen, die hin und wieder gehalten werden, betrifft, wird hiedurch gnädig verordnet, daß die Schullehrer eine eigentliche Abend-Schule, besonders eine solche, wo Knaben und Mädchen zusammen kommen, ohne Erlaubniß des Pfarrers nicht halten, auch dieselbe nicht über die vom Pfarrer bestimmte Zeit verlängern sollen. Die Schullehrer sollen ferner die gewöhnlichen Schulstunden (um etwa desto mehrere Kinder in die Abend-Schule oder Silentium, wegen der desfalligen besondern Vergütung, zu ziehen) weder abkürzen, noch in denselben den Unterricht, besonders jenen des Rechnens und Schreibens, vernachlässigen. — Um diesen Unfug desto sicherer zu verhüten, sollen

- a) die Schullehrer am 2ten eines jeden Monats dem Pfarrer ein Verzeichniß der Kinder, welche im vorigen Monate die Abend-Schule oder das Silentium frequentirt haben, einreichen, und
- b) bei den gewöhnlichen Prüfungen nicht nur jene Kinder, welche die Abend-Schule oder das Silentium besuchen, sondern vorzüglich auch die übrigen Kinder examiniert werden.

*) Gegenwärtig müssen da, wo der Besuch der Schule im Sommer durch örtliche Verhältnisse erschwert wird, alle Kinder wenigstens zwei Stunden täglich die Schule besuchen.

unterricht und Prüfung der Kinder, welche schon communicirt haben.

§. 12. Damit die Kinder, insonderheit die Erwachsenen, wie nur gar zu oft geschieht, das in der Schule Gelernte nicht so leicht vergessen, wird Folgendes verordnet:

a) Die zur ersten h. Kommunion zugelassenen Kinder (ohne Unterschied, ob sie die Kirchspiels-Schule oder eine andere Schule frequentiren oder frequentirt haben; ohne Unterschied, ob sie in dem Kirchspiele, wo sie jetzt wohnen, oder in einem andern zur h. Kommunion zugelassen sind) sollen noch zwei Jahre, oder doch wenigstens ein Jahr nachher dem Kommunion-Unterrichte des Pfarrers beiwohnen, und sich diesem nicht nur ein Jahr, sondern zwei Jahre nach der ersten h. Kommunion um die österliche Zeit zum neuen Examen stellen. Während dieser zwei Jahre sollen die Kinder nicht allein verbunden sein, an den Sonn- und Feiertagen der christlichen Lehre beizuwohnen, sondern es sollen dieselben auch, wenn sie nicht etwa vom Pfarrer aus wichtigen Ursachen dispensirt sind, jedesmal namentlich abgelesen werden.

Falls sich bei den gemeldeten Examen zeigen sollte, daß ein, vor einem Jahre oder nach Unterschied vor zwei Jahren zur ersten h. Kommunion zugelassenes Kind den Kommunion-Unterricht vergessen habe; so soll ein solches Kind vom Pfarrer so lange von der h. Kommunion zurückgesetzt werden, bis dasselbe sich die erforderlichen Kenntnisse durch Frequentirung der Schule oder auf eine andere Art wieder erworben hat, und in einem neuen Examen für hinlänglich unterrichtet erkannt wird.

Damit die gemeldete Zurücksetzung eines Kindes von der h. Kommunion (welche öffentlich ohne einiges Aufsehen zu machen, nicht geschehen kann) möglichst verhütet werde, haben die Pfarrherren diejenigen Kinder, von welchen sie vermuthen, daß die Zurücksetzung in Ansehung derselben werde nöthig sein können, zeitig zur fleißigern Frequentirung des sonntäglichen Christlichen- und des Kommunion-Unterrichts, und zur größern Aufmerksamkeit bei dem Unterrichte zu ermahnen, zuweilen besonders zu prüfen, und die definitive Prüfung so lange vor Ostern anzustellen, daß das Kind, wenn es gehörig zum Unterrichte geschickt wird, dennoch zur österlichen Kommunion verholffen werden könnte.

Damit obige Vorschrift, welche zur Beförderung des Unterrichts und der moralischen Bildung von sehr großer Wichtigkeit ist, desto genauer befolget werden möge: sollen die Pfarrer ein genaues Verzeichniß derjenigen Kinder halten, welche zur ersten h. Kommunion zugelassen sind. Dieses Verzeichniß (worin zugleich diejenigen Kinder, welche sich dem Unterrichte und dem Examen nach der h. Kommunion nicht gestellt

haben, zu benennen sind) soll bei den Archidiaconal- oder Landdefanal-Visitationen vorgezeigt werden, damit die Eltern oder Brodherren dieser Kinder dafür gebührend gestraft werden, daß sie dieselben nicht zu dem gemeldeten Unterrichte oder Examen geschickt haben. — Ferner soll den Kindern, welche sich zum zweiten Male nach der ersten h. Kommunion gestellt haben und gut unterrichtet befunden sind, vom Pfarrer eine Bescheinigung ertheilt werden, daß sie sich im Jahre zum zweiten Male nach der ersten h. Kommunion vorschriftsmäßig dem Examen gestellt haben, und hinlänglich unterrichtet gefunden seien. — Auf diese Bescheinigungen können die Pfarrer beim Examen derjenigen, welche heirathen wollen, einige Rücksicht nehmen, weil diejenigen, welche eine solche Bescheinigung nicht vorzeigen können, genauer geprüft werden müssen.

Die Pfarrer sollen durchaus kein Kind von der Pflicht, sich dem gemeldeten Examen zwei Jahre nach der ersten h. Kommunion jährlich zu stellen, dispensiren; jedoch wird es dem vernünftigen Ermessen und der Discretion der Pfarrer überlassen, zu bestimmen, welche Kinder zwei Jahre, welche aber nur ein Jahr bei dem vorgemeldeten Kommunion-Unterrichte gegenwärtig sein sollen, auch welche Kinder — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — von der Frequentirung dieses Unterrichtes für die ganze Zeit oder einen Theil derselben zu dispensiren seien.

Diejenigen Kinder, welche in diesen zwei Jahren in einem andern Kirchspiele in Dienst treten, sollen sich dem Pfarrherrn des Kirchspiels, wo sie dienen, zu dem gedachten Unterrichte und zweijährigen Examen stellen, und von demselben die gemeldete Bescheinigung, wenn sie fähig sind, erhalten. Auch dasjenige, was S. 1. zur Befolgung desselben verordnet ist (daß nämlich die Eltern nie ein Kind, welches noch in den zum Schulgehen bestimmten Jahren ist, ohne Vorwissen des Pfarrherrn in ein anderes Kirchspiel in Dienst geben, daß die Brodherren eben so wie die Eltern verbunden sein sollen, die Kinder zur Schule zu schicken, und daß der Pfarrherr darüber zu berichten habe), soll auch in Rücksicht der Kinder, welche sich nach dem Unterrichte oder Examen nach der ersten h. Kommunion sistiren müssen, beobachtet werden.

Ferner sollen die Pfarrherren die Kinder, welche aus einem andern Kirchspiele in den zwei ersten Jahren nach der ersten h. Kommunion in das ihrige zu wohnen kommen, auch in das Verzeichniß derjenigen Kinder, welche noch verbunden sind, den Kommunion-Unterricht und die sonn- und feiertägliche christliche Lehre zu besuchen und sich zum gemeldeten Examen zu stellen, eben so wie seine übrigen Pfarrkinder eintragen.

Sonn- und Feiertags-Schulen.

b) Die bereits in verschiedenen Kirchspielen eingeführten, so sehr nützlichen Sonn- und Feiertags-Schulen sollen im ganzen Hochstifte gehalten werden — und werden die sämtlichen Pfarrgeistlichen hiedurch gnädig ermahnt und aufgefordert, den Schullehrern und Schullehrerinnen bei dem Halten dieser Schulen hülfreiche Hand zu leisten. — In diesen Schulen ist zugleich Unterricht über das Betragen in weltlichen Geschäften, welche den Landleuten vorkommen, zu ertheilen, so wie in denselben auch schickliche Warnungen zu geben sind wegen der sich vergrößernden Gefahren, in Hinsicht auf Religion und Keuschheit.*)

Diese Sonn- und Feiertags-Schulen sind zwar eigentlich nur für diejenigen jungen Leute, welche nicht mehr verbuuden sind zur Schule zu gehen, bestimmt; jedoch sollen auch die größern zur Frequentirung der Schule verbundenen Kinder zu diesen Schulen mit zugelassen werden. — Uebrigens wird in Ansehung dieser Schulen der Bezug auf den Schluß des 10ten §. genommen.

Prüfung der Brautleute.

Um die erwachsene Jugend zum fleißigen Besuchen dieser Sonn- und Feiertags-Schulen, so wie auch der christlichen Lehre und Predigten, und zum Lesen guter Bücher zu vermögen, werden die bereits im Edicte vom 11ten October 1739 und im Synodal-Edicte vom 1768 enthaltenen Verordnungen:

daß Niemand kopulirt werden solle, welcher nicht vorher geprüft worden, ob er in Glaubens-Sachen und den Pflichten eines Christen hinlänglich unterrichtet sei — auch Niemanden vor dieser Prüfung der Lohsschein, sich von einem andern Pfarrer kopuliren lassen zu dürfen, ertheilt werde;

hiedurch ausdrücklich wiederholt, und sämtliche Pfarrgeistliche bei schwerer Ahndung gnädig angewiesen, diese Verordnung genauest zu befolgen. In Betreff der gemeldeten, mit einiger Strenge vorzunehmenden Prüfung wird ferner festgesetzt und nach Unterschied verordnet, daß die zu Prüfenden wenigstens eben so gut, als man es von einem Kinde fodern würde, um dasselbe zur ersten Kommunion zuzulassen, unterrichtet sein müssen — und diese Prüfung wenigstens 14 Tage vor der ersten Proklamation zu halten sei.

Diejenigen, welche bei dieser Prüfung nicht gut bestehen, sind anzuweisen, während einer gewissen, vom Pfarrer zu bestimmenden Zeit wieder die Schule zu frequentiren, oder sich

*) Diese Bestimmung ist nur an wenigen Orten und auch dort nur vorübergehend zur Ausführung gekommen.

einen Privatunterricht in der christlichen Lehre ertheilen zu lassen, und darüber, daß solches geschehen sei, dem Pfarrer vor der zweiten Prüfung eine Bescheinigung beizubringen. — Uebrigens wird den Pfarrern aufgegeben, bei jeder Archidiafonal- oder Dekanal-Bisitation anzuzeigen, welche seit der vorigen Bisitation kopulirt, und ob sie alle gleich bei der ersten Prüfung gut bestanden seien.

Von Privatlehrern oder Lehrerinnen bei einem Landmanne.

§. 13. Die Präceptoren oder Lehrerinnen, welche hin und wieder von den Schulzen oder Bauern gehalten werden, sollen nur mit Erlaubniß und unter der Aufsicht des Pfarrers gehalten werden dürfen. Diese Verfügung ist für die Fälle desto nöthiger, wo mehrere Bauern einen gemeinschaftlichen Präceptor oder Lehrerin halten wollen, und so eine Art von Winkel-Schulen beabsichtigt wird, welche ohne besondere Erlaubniß des Archidiafoni nie statt haben sollen.

Von Schullehrern, welche zugleich Küster sind.

§. 14. Diejenigen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, sollen wegen einer zur Küsterei gehörenden Berrichtung (außer in einem vom Pfarrer zu beurtheilenden Nothfalle) die Schulstunden nie auslassen, abkürzen oder unterbrechen, sondern zu einer solchen an der Erfüllung der Schullehrer-Pflichten hindernden Berrichtung einen Andern stellen. — Wenn ein Schullehrer dieser Verordnung widerleben, und nach erhaltener Ermahnung von seinem Pfarrer oder demjenigen, welchen es sonst betrifft, seine Widerlebung fortsetzen würde, so hat der Pfarrer dieses an die Behörde zu berichten, welche sodann zu befördern hat, daß dem Schullehrer ein Substitut zur Leistung der zum Küsterdienste gehörenden Berrichtungen auf dessen Kosten gestellt werde.

Trennung der Schullehrer-Stellen von den Küster- und Organisten-Stellen.

Da übrigens die Verbindung der Küster- oder Organisten-Stelle mit der Schullehrer-Stelle sehr nachtheilig ist, indem die jeder Stelle aufliegenden Pflichten von einem Subjecte nicht füglich erfüllet werden können, folglich in einem oder andern Theile leicht etwas versäumt wird, und vorzüglich der Unterricht der Jugend durch jene Verbindungen sehr leidet: so ist Unser gnädiger Wille, daß bei künftigen Erledigungsfällen überall, wo es nur immer thunlich ist, die Schullehrer-Stelle von den Küster- oder Organisten-Stellen getrennt gehalten werde.

Von Substituten der Schullehrer.

§. 15. Jenen Schullehrern, welche nicht durch Alter oder Krankheiten an eigener Verwaltung ihrer Stelle gehindert wer-

den, soll der Regel nach das Halten eines Substituten nicht erlaubt sein, sondern dieselben sollen entweder selbst Schule halten oder ihr Amt niederlegen. — Da es aber dennoch möglich ist, daß Schullehrer aus andern guten Ursachen zu dem Wunsche, einen Substituten halten zu dürfen, veranlasset werden, so mag in einem solchen seltenen Falle zwar die desfallsige Erlaubniß ertheilt werden: jedoch nur dann, wenn Unser General-Vikariat und der Orts-Archidiaconus einstimmig die Ertheilung dieser Erlaubniß für angemessen halten.

Es sollen aber künftig durchaus keine andere Schullehrer-Substituten gestattet werden, als solche, welche von der Schul-Kommission approbirt sind.

Von Vikarien = Stellen, womit Schullehrer = Stellen verbunden sind.

§. 16. Wenn künftig Vikarien verfallen, welchen der Fundation zufolge die Pflicht, Schule zu halten, aufliegt, soll dem neuen Vikarius nicht eher die Investitur ertheilt werden, als er von der Schul-Kommission geprüft und zum Schulhalten fähig erklärt ist. — Der Vikarius soll sodann selbst Schule halten; in dem Falle aber, wenn er wünscht, einen Substituten halten zu dürfen, dazu vorher vom Archidiaconus die Erlaubniß nachsuchen, und erwarten, welcher sich hierüber mit der Schul-Kommission zu benehmen hat. — Wenn diese Erlaubniß sodann ertheilt würde, soll der Vikarius, falls er selbst zum Schulhalten vermögend wäre, den Substituten das Schulgeld genießen lassen, und ihm ausserdem noch 30 Rthlr. zahlen, so wie der Substitut natürlich auch die Zulage und die ihm etwa zuerkannten Prämien (§. 29.) zu genießen hat. Falls der Vikarius aber nachher unvermögend geworden wäre, die Schullehrers = Stelle selbst zu verwalten, soll in Ansehung des Schulgeldes und der vorgemeldeten 30 Rthlr. vom Archidiaconus eine, den Einkünften und den Bedürfnissen des Vikarii angemessene, billige Einrichtung getroffen werden: die Zulage nebst den besagten Prämien aber ganz von dem Substituten genossen werden.

Diese Vorschrift in Betreff der Einkünfte, welche die Substituten der noch zu benennenden, zum Schulhalten verbundenen Vikarien zu genießen haben sollen, soll auch in Ansehung der Substituten derartiger wirklich angestellter Vikarien befolgt werden, und zwar dergestalt, daß dasjenige, was auf den Fall, wenn jene noch auszustellende Vikarien zum Schulhalten unvermögend werden, verordnet ist, in Betreff dieser schon angestellten Vikarien sowohl dann, wenn sie wirklich unvermögend sind, als wenn sie es werden, zu beobachten ist.

Verbesserung und gute Einrichtung der Schulzimmer.

§. 17. Die Schulzimmer sind dort, wo es daran noch ermangelt, in gehörigen Stand zu setzen, wobei hauptsächlich dafür zu sorgen ist, daß sie hinlänglich geräumig und hoch, hell, trocken, dicht, reinlich, auch mit einem Ofen, einem etwas erhöhten Sitze für den Lehrer, mit wohl eingerichteten Sitz- und Schreibbänken, und mit einer schwarzen Tafel versehen seien.

Die Archidiaconen und Amts-Dechanten haben bei ihren Visitationen auf diesen Gegenstand vorzüglich zu achten, und in Betreff der vorgefundenen Mängel das Angemessene zu verordnen, welches sodann nach dem, an jedem Orte bestehenden Herkommen zu vollziehen ist.

Für die Schullehrer und Schullehrerinnen sollen Wohnungen angelegt werden.

§. 18. Da es in mehrerer Hinsicht sehr nützlich ist, daß bei jeder Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer, und nach Unterschied für die Lehrerin vorhanden sei, so ist dafür zu sorgen, daß diese Wohnhäuser an jenen Orten, wo sie noch fehlen, errichtet werden.

In den Fällen, wenn einem Schullehrer oder einer Schullehrerin, welche weder durch Alter noch durch Krankheit von der eigenen Verwaltung ihrer Stelle abgehalten werden, erlaubt wird, einen Substituten, oder nach Unterschied eine Substitutin zu halten, soll diesem und respective dieser die Schullehrers-Wohnung überlassen werden.

Von der Land- und Trivial-Schul-Kommission.

§. 19. Zu der in gegenwärtiger Verordnung oft erwähnten Land- und Trivial-Schul-Kommission werden

- a) Unser General-Bikarius mit den jetzigen General-Bikariats-Verwaltern, beide sammt und sonders;
- b) des Orts, von wessen Schullehrer die Frage ist, und so viel es diesen Schullehrer betrifft, Archidiaconus und dessen Commissarius Archidiaconalis, ebenfalls sammt und sonders;
- c) ein zeitlicher Director Scholarum des Gymnasii zu Münster; ferner
- d) einige (von Unserm General-Bikariate dazu in Vorschlag zu bringende) Beisitzer als Commissarien, dann ein zeitlicher Sekretarius des General-Bikariats zum Actuarius Commissionis hiemit gnädig benennet.

Zugleich wird, wenn ein Schullehrer examinirt werden soll, dem Patrono, welcher die Schullehrers-Stelle zu vergeben hat, dann des Orts Pfarrer dabei zu erscheinen und dem Examen beizuwohnen, freigestellt.

Zweiter Theil.

Vorschriften, welche die Verbesserung der Nebenschulen bezielen.

Grundsätze, nach welchen bestimmt wird, welche Nebenschulen beibehalten, welche aber abgestellt werden sollen.

§. 20. Mehrere wichtige Gründe, namentlich jene, daß der Unterricht in einer Kirchspiels-Schule — wegen eines für diese wahrscheinlich leichter zu habenden geschickten Lehrers, und wegen der hier leichter möglichen beständigen Aufsicht des Pfarrers — weit vorzüglicher ist, als jener in einer Nebenschule; — und daß ferner die Verbindung mehrerer Nebenschulen, welche nur von wenigen Kindern besucht werden, das Halten eines geschickteren Lehrers durch die demselben mittelst solcher Verbindung in der Folge zugesicherte größere Einnahme sehr erleichtert, — empfehlen dringend die Verminderung der in Unserm Hochstifte Münster vorhandenen vielen Nebenschulen, und veranlassen Uns, desfalls — in der frohen Aussicht auf die dabei bezielte bessere Bildung der Jugend — Folgendes gnädig zu bestimmen, und nach Unterschied zu verordnen:

a) Diejenigen Nebenschulen, welche der Kirchspiels-Schule oder einer andern Nebenschule so nahe sind, daß die dieselben frequentirenden Kinder (ohne jedoch auf einige wenige etwas entfernter wohnende zu sehen) in einer halben Stunde auf einem guten Wege zur Kirchspiels-Schule oder zu jener andern Nebenschule kommen können, sind offenbar unnöthig.

b) Auch diejenigen Gemeinheiten, deren entferntesten Einwohner (jedoch gleichfalls mit der Einschränkung, daß einige wenige etwa entfernter liegende Häuser nicht in Anschlag zu bringen sind) nur eine Stunde guten Weges von der Kirchspiels-Schule oder einer andern Nebenschule wohnen, sind nicht in dem Falle, daß sie einer besondern Nebenschule bedürfen.

c) Die Nebenschulen derjenigen Gemeinheiten aber, welche weiter als eine Stunde von einer andern Schule entfernt sind, oder wo die Wege im Winter ungangbar sind, auch durch mäßige Kosten nicht gangbar gemacht werden können, sind allerdings beizubehalten.

Bedingungen, unter welchen die Beibehaltung verschiedener Nebenschulen gestattet wird.

d) Nach diesen Grundsätzen wird nur den unter b. und c. gemeldeten Gemeinheiten (und zwar jenen sub b. nur provisionaliter) die Beibehaltung ihrer Nebenschulen gnädig gestattet; jedoch Beiden unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie in Zeit von vier Monaten nach der Verkündigung der ge-

gegenwärtigen Verordnung dem Archidiaconus, und nach Unterschied dem Amtsdechant anzeigen, auf welche Art sie ihren Neben-Schullehrern einen angemessenen Unterhalt und die zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse in den vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen und in der Lehr-Methode erforderlichen Kosten verschaffen wollen.

Den Gemeinheiten wird es überlassen, die Einnahme des Schullehrers ganz durch einen, von den sämtlichen Eingesessenen zu zahlenden Beitrag, oder zum Theile durch Erhöhung des Schulgeldes anzuschaffen, auch auf der nächsten Markal-Convention sich zu verwenden, daß Behuf jener Einnahme Zuschläge angelegt werden.

e) Es wird hiebei ferner gnädig bekannt gemacht, daß den Lehrern in den Nebenschulen der unter c. gemeldeten Gemeinheiten eine Zulage aus dem künftigen allgemeinen Schulfond als ein Beitrag zu der ihnen nöthigen Subsistenz werde bewilliget werden; nicht aber den Lehrern in den Nebenschulen der unter b. erwähnten Gemeinheiten.

Benennung der jetzt vorhandenen drei Arten der Nebenschulen.

In der gegenwärtigen Verordnung werden die unter a. gemeldeten, für die Zukunft aufzuhebenden Nebenschulen: Nebenschulen der ersten Art; die unter b. erwähnten, für die Zukunft nur provisionaliter geduldet werdenden Nebenschulen: Nebenschulen der zweiten Art; und die unter c. gemeldeten, nothwendigen Nebenschulen: Nebenschulen der dritten Art — genennet werden.

Es soll bestimmt werden, aus welchen Häusern die Kinder nach einer jeden Schule zu schicken sind.

§. 21. In Ansehung sämtlicher, künftig beizubehaltender Schulen sind die Häuser genau zu bestimmen, aus welchen die Kinder nach einer jeden derselben geschickt werden sollen. — Bei dieser Bestimmung ist zu beachten, daß diejenigen Kinder, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule, als von einer Nebenschule wohnen, zur Kirchspiels-Schule, — jene Kinder aber, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule oder von einer Nebenschule im Kirchspiele, als von einer Schule ausser dem Kirchspiele wohnen, nicht zu dieser letztern Schule angewiesen werden. — In den Fällen jedoch, wo Kinder aus einzelnen von der Kirchspiels- oder einer Nebenschule im Kirchspiele ganz entfernt liegenden Häusern nach diesen Schulen nicht geschickt werden können, kann der Pfarrer allerdings gestatten, daß diese Kinder nach Schulen ausser dem Kirchspiele geschickt werden. — In Betreff der gemeldeten Bestimmung und der letzterwähnten Gestattung haben

die Pfarrer nach genommener Rücksprache mit den Beamten provisionaliter zu verfügen, und sodann an den Archidiaconus zu berichten. — Uebrigens wird es den Pfarrern überlassen, dort, wo es füglich geschehen kann, die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder, welche bis zum Alter von 12 Jahren eine Nebenschule frequentiren, im Alter von 12 bis 14 Jahren zur Kirchspiels-Schule geschickt werden. *)

Bestimmung, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Kinder nach einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden dürfen.

§. 22. Wenn eine Gemeinheit, anstatt sich zur Unterhaltung eines Nebenschullehrers und zur Anschaffung der sonstigen Erfordernisse zu entschließen, vorziehen würde, ihre Kinder nach einer, dazu bequem gelegenen Schule in einem andern Kirchspiele zu schicken, so soll ihr dieses zwar erlaubt sein, jedoch nur dann, wenn der Archidiaconus — auf ihm darüber vom Pfarrer zu erstattenden Bericht — dabei nichts zu erinnern findet, und ferner unter der Bedingung, daß die Kinder einige Male im Jahre von ihrem Pfarrer (welchem sie sodann ein Zeugniß ihres Schullehrers, oder falls sie eine Nebenschule frequentiren, des dortigen Pfarrers über ihr fleißiges Schulgehen einzureichen haben) examinirt werden, auch sich demselben zum öfterlichen Examen sistiren.

Diese der vorgemeldeten Erlaubniß beigefügten beiden Einschränkungen werden für alle Fälle verordnet, wo Kinder eine Schule eines andern Kirchspiels frequentiren.

Auch diejenigen Kinder, welche nicht zur Kirchspiels-Schule gehen, sollen vom Pfarrer examinirt werden.

§. 23. Die Pfarrer sind, um sich von dem Fortschritte, den diejenigen Kinder, welche zu Nebenschulen oder zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden, in den erforderlichen Kenntnissen gemacht haben, zu überzeugen, natürlich befugt, diese Kinder nebst ihrem Lehrer — auch von mehreren Schulen zusammen — zu sich kommen zu lassen, um sie allein oder gemeinschaftlich mit den Kindern der Kirchspiels-Schule zu prüfen, und über jeden Gegenstand des Unterrichts zu examiniren, besonders weil die entferntern Nebenschulen nicht so oft, als es wohl zu wünschen wäre, vom Pfarrer visitirt werden können. — Dieses gibt zugleich den Pfarrern Gelegenheit, die Nebenschullehrer und ihre Lehr-Methode besser kennen zu

*) Nachdem das Einkommen der Nebenschullehrer verbessert und für diese Stellen besser gebildete Kandidaten gewonnen sind, ist diese Bestimmung außer Kraft getreten.

lernen, besonders wenn sie ihnen aufgeben, in ihrer (der Pfarrer) Gegenwart den Kindern Unterricht zu ertheilen, auch namentlich dieselben nach Anleitung der Examinir-Methode zu befragen.

Alle Kinder sollen dem Kommunion-Unterrichte des Pfarrers beiwohnen.

§. 24. Alle diejenigen Kinder, welche nicht zu der Kirchspiels-Schule, sondern zu einer Nebenschule, oder einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden, sollen dem Kommunion-Unterrichte ihres Pfarrers beiwohnen, wenn sie nicht desfalls vom Pfarrer — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — für die ganze Zeit oder einen Theil derselben dispensirt werden. — Uebrigens wird hier der Bezug genommen auf die Verordnung des §. 12. Litt. a.

Fähigkeit und Prüfung der Nebenschullehrer.

§. 25. So viel die Fähigkeit der Nebenschullehrer betrifft, wird zuvörderst der Bezug auf den 4. §. der gegenwärtigen Verordnung genommen; es wird jedoch einstweilen, und bis auf anderweite Verordnung gnädig gestattet, daß diejenigen Nebenschullehrer des Niederstifts, welche aus dem allgemeinen Fond keine Zulage erhalten (siehe §. 20. Litt. e.), sich von ihrem Pfarrer oder einem approbirten Schullehrer unterrichten, und sich diesernach vom Amts-Dechant examiniren zu lassen: welcher sodann dem Examinirten, falls er denselben nicht nur in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, sondern auch in der im Hochstifte Münster eingeführten Lehrmethode, und in der fertigen Anwendung derselben, hinlänglich unterrichtet findet, das Zeugniß der Fähigkeit zu ertheilen, und darüber an die Schul-Kommission zu berichten hat. — Sene Nebenschullehrer sollen aber gehalten sein, sich bei der nächsten von der Schul-Kommission zu haltenden Prüfung zu sistiren.

Ferner sollen aber alle Nebenschullehrer, sie mögen eine Zulage genießen oder nicht, alle drei Jahre von Unserer Schul-Kommission geprüft und dem Befinden nach zur Normal-Schule geschickt werden. — Diese Bestimmung wird indessen dahin gemildert, daß diejenigen Schullehrer, welche aus wichtigen Gründen eine Dispensirung von der Befolgung dieser Vorschrift nachsuchen zu dürfen glauben, um diese Dispensirung — mit Beifügung eines Zeugnisses ihres Pfarrers über ihre hinlängliche Geschicklichkeit, gute Erfüllung ihrer Amtspflichten und untadelhafter Aufführung — suppliciren mögen: welchen Falls von ihnen aber die Bittschrift so früh einzuschicken ist, daß sie den Bescheid darauf früh genug erhalten können, um im Falle der Nicht-Gewährung ihres Gesuchs beim nächsten Examen gegenwärtig sein zu können. — Jedoch sollen alle Nebenschul-

lehrer unfehlbar alle sechs Jahre von der Schul-Kommission geprüft werden.

Unterhaltsgelder für dieselben.

Uebrigens wird die Verordnung des 7. S. auf die Lehrer in denjenigen Nebenschulen, welche künftig beibehalten werden, ausgedehnt.

Von den Schulzimmern und Wohnungen der Nebenschullehrer.

S. 26. In Betreff der Schulzimmer für die Nebenschulen wird der 17. S. hieher wiederholt. — Auch ist, so viel möglich, dafür zu sorgen, daß bei jeder Nebenschule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer derselben errichtet werde.

Dieses soll, wo möglich, ein Garten, Ackerland und Wiesegrund angewiesen werden.

Zugleich ist die Einrichtung zu treffen, daß den Nebenschullehrern, vorzüglich den Lehrern der neu anzulegenden Nebenschulen, ein Garten, auch, wo möglich, etwas Ackerland von etwa 12 bis 14 Scheffeln, und einiger Wiesegrund angewiesen werde, damit der Schullehrer desto besser im Stande sei, den Kindern über das Anziehen und Veredeln der Obstbäume und über die Landwirthschaft praktischen Unterricht zu geben. Dieses ist desto rathlicher, weil dann den Nebenschullehrern von den Gemeinheiten nicht so viel jährliches Gehalt ausgezahlt zu werden braucht, als sonst nöthig sein würde. *)

D r i t t e r T h e i l .

Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer.

A. Durch Zulagen und Prämien.

Die Kirchspiels-Schullehrer werden in drei Klassen getheilt.

S. 27. Zur Beförderung des Fleißes und Wettseifers der Kirchspiels-Schullehrer werden diese in drei Klassen getheilt, dergestalt, daß

- a) diejenigen, welche die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Grade besitzen, in die 3te Klasse;

*) Nach und nach sind bei allen Schulen jetzt Obstbaumschulen angelegt, um die Jugend zur Obstkultur anzuleiten und dieselbe überhaupt auf dem Lande mehr zu verbreiten.

- b) jene, welche sich unter diesen auszeichnen, in die 2te Klasse; und
c) diejenigen, welche diese Kenntnisse in einem vorzüglichen Grade besitzen, und zugleich ihre Amtspflichten vorzüglich fleißig und thätig erfüllen, in die 1ste Klasse gesetzt werden.
Zur Klassificirung der Schullehrer wird die Schul-Kommission eine Prüfung anstellen, bei welcher 1stens auf das moralische Betragen der Schullehrer, ihren Fleiß und ihren pflichtmäßigen Gehorsam gegen den Pfarrer, die Beamten und die höhern Obergkeiten, worin sie ihren Schülern zum Beispiele dienen müssen; 2stens auf die Kenntnisse der Schullehrer, unter andern auch in der Größen-Lehre, Psychologie und Landwirthschaft; 3stens auf ihre Fähigkeit in der Lehrmethode Rücksicht genommen werden wird.

Zulage der Kirchspiels-Schullehrer.

§. 28. Die Zulage wird für alle fähig erklärte Kirchspiels-Schullehrer zu 30 Rthlr. bestimmt.

Besondere Belohnungen der Kirchspiels-Schullehrer der 1sten und 2ten Klasse.

§. 29. Außer dieser Zulage von 30 Rthlr. werden den Schullehrern der 2ten Klasse (S. 27. Litt. b.) 10 Rthlr., und jenen der 1sten Klasse (S. 27. Litt. c.) 20 Rthlr. als besondere Belohnungen oder Prämien zugelegt.

Um die jährlich zu zahlenden Schullehrer-Zulagen auf eine fixirte Summe zu bringen, wird jene besondere Belohnung von 10 Rthlr. fünfzig Schullehrern — und die von 20 Rthlr. vierzig Schullehrern gegeben werden.

Zulage der Nebenschullehrer.

§. 30. Den fähig erklärten Lehrern in den Nebenschulen der dritten Art (vid. §. 20.) wird eine Zulage von 10 Rthlr. bestimmt.

Diese Zulage ist auch einem Lehrer in einer Nebenschule der zweiten Art, womit eine Nebenschule der dritten Art combinirt ist, und welche folglich für eine Nebenschule der dritten Art anzusehen ist, zu zahlen.

Auch ist diese Zulage pro rata den fähig erklärten Lehrern in den Nebenschulen der zweiten Art zu zahlen, wenn eine solche Schule auch von Kindern frequentirt wird, welche unmöglich zur Kirchspiels-Schule oder zu einer andern Nebenschule geschickt werden können. — Diejenigen Gemeinheiten, welche glauben, daß dieser Fall bei ihrer Schule eintrete, haben dieses der Schul-Kommission vorzustellen und ihre Angabe durch ein Zeugniß des Archidiaconi, des Pfarrers und der Beamten zu begründen, worin bezeuget wird, daß zu der

befragten Schule die Kinder aus verschiedenen (namentlich zu benennenden) Häusern angewiesen sein, aus welchen die Kinder unmöglich zur Kirchspiels- oder einer andern Nebenschule geschickt werden können. Die Schul-Kommission hat sodann dem Geheimen-Rathe ihre Meinung zu eröffnen, ob dem Lehrer in der befragten Nebenschule eine Zulage, allenfalls welche billig zuzulegen sein wolle.

Zulage der Schullehrerinnen.

§. 31. Den fähig erklärten Mädchen-Schullehrerinnen wird eine jährliche Zulage von 20 Rthlr. bewilligt.

Diejenigen Schullehrerinnen, welche auf diese Zulage Anspruch machen zu können glauben, haben die Normal-Schule zu frequentiren, und sich sodann von der Schul-Kommission, welche sie zugleich Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten vorzubringen haben, prüfen zu lassen. — Diejenigen, welche bei dieser Prüfung hinlänglich fähig befunden werden, erhalten von der Schul-Kommission eine Bescheinigung, daß sie die Zulage verdienen.

Die Schullehrerinnen, welche die Zulage genießen, sollen übrigens, bei Strafe der Wieder-Einziehung derselben, sich der Schul-Kommission auf jedesmalige Verabladung wieder zum Examen stellen; dieselben sollen ferner alle drei Jahre vor der Schul-Kommission zur Erneuerung der Approbation persönlich erscheinen, oder vor Ablauf dieser Zeit um Verlängerung der Approbation bitten, und in letzterm Falle ein verschlossenes Zeugniß ihres Pfarrers über ihr sittliches Betragen und über die Befolgung der neuen Lehrmethode beibringen.

Sämmtliche Zulagen und Belohnungen werden ex Extraordinariis gezahlt, durch die Receptoren empfangen, den Schullehrern und Schullehrerinnen aber von der Pfenningkammer aus dem allgemeinen Schulfond halbjährlich gezahlt.

§. 32. Die zur Zahlung dieser sämmtlichen Zulagen und besondern Belohnungen (§. 28. 29. 30. 31.) erforderlichen Gelder werden, wie in Ansehung der Kirchspiels-Schullehrer-Zulagen geschehen ist, ex Extraordinariis gezahlt, jedoch dergestalt, daß der desfallsige Beitrag eines jeden Amts oder Kirchspiels sich zur ganzen erforderlichen Summe verhalte, wie eine ordinaire Schatzung dieses Amts oder Kirchspiels sich zu einer ganzen monatlichen Landes-Schatzung verhält, z. B. da das Amt Wolbeck zu einer monatlichen Landes-Schatzung von 29,342 Rthlr. 19 fl. 5 dt. — 8926 Rthlr. 4 fl. 9 dt. beiträgt, wird dasselbe zu jenen Zulagen und Belohnungen, wenn deren Ertrag zu 10,300 Rthlr. angenommen wird, 3133 Rthlr. 8 fl. 5 dt. beitragen.

Die Receptoren und sonstigen Empfänger haben die von den Kirchspielen, Städten 2c. zu jenen Geldern beizutragenden Quoten jährlich im November zu erheben, und am Ende des Decembers an die Landschafts-Pfenningkammer zu zahlen; übrigens diese Quoten in ihren Rechnungen bei den Extraordinarien unter der Rubrik; zum allgemeinen Schulfond 2c. zu berechnen. — Den Receptoren und sonstigen Empfängern wird gestattet, für die Erhebung dieser Quoten sich 4 Procent in Extraordinariis zu berechnen.

Die Zulagen und Belohnungen selbst aber sollen von der Pfenningkammer den Schullehrern und Schullehrerinnen jährlich in zwei Terminen, und zwar zur Hälfte gegen Ostern, zur Hälfte gegen St. Michaelis-Tag gezahlt werden. — Die Pfenningkammer hat über den Empfang und Ausgabe dieser Gelder eine besondere, von der sonstigen Landesrechnung getrennte Berechnung zu führen.

Uebrigens halten Wir in Ansehung dieser Gelder die landesherrlich mit Zuziehung der Landesstände zu treffenden weitern Verfügungen und Modifikationen ausdrücklich gnädig bevor, welche zur Erleichterung der Unterthanen, obsonst zur Hebung einer etwa auffallen mögenden individuellen Prägravirung des einen oder andern Kirchspiels, etwa künftig gut gefunden werden möchten. — Dieser gnädige Vorbehalt ist jedoch nur eventuell, und ist die gegenwärtige Verordnung bis zur Erlassung jener etwaigen ferneren Verfügungen und Modifikationen zu vollziehen.

Von den Zuschlägen, welche in Gemäßheit des Edictes vom 1. Februar 1788 angelegt sind.

§. 33. In Ansehung der im vorigen §. gemeldeten Beiträge der Gemeinheiten zum Schulfond wird noch ferner Folgendes verordnet:

In denjenigen Orten, wo Zuschläge in Gemäßheit des gnädigsten Edictes vom 1sten Februar 1788 für Kirchspiels-Schullehrer angelegt sind, ist der jährliche Ertrag derselben von den Receptoren in Extraordinariis zu berechnen. — Wenn es nach den Lokalumständen rathlich und thunlich sein sollte, die Benutzung eines derartigen Zuschlages dem Schullehrer zu überlassen, so kann dieses gegen eine billige Heuer geschehen. Wenn der Schullehrer zur Zulage nicht approbirt ist, so ist diese Heuer baar von ihm zu zahlen; genießt er aber die Zulage, so wird diese, so wie auch die Beitrags-Quote des Kirchspiels, um den Betrag jener Heuer geringer. — Zuschläge, welche für Nebenschullehrer angelegt sind, können nicht in Betracht kommen, weil die Gemeinheiten ihren Nebenschullehrern ein hinlängliches Auskommen verschaffen müssen, und dieses wohl

nirgends so groß sein wird, daß nicht auch selbst diejenigen Nebenschullehrer, welche eine Zulage von 10 Rthlr. erhalten, diese noch aufferdem fast nöthig haben sollten.

Die Assignationen wegen der Zahlung der Zulagen und Prämien werden vom Geheimen-Rathe ertheilt; jedoch jedesmal nur für drei Jahre.

§. 34. Die Schullehrer und Schullehrerinnen, welche von der Schul-Kommission zur Erhaltung der vorgemeldeten Zulagen und respective Prämien fähig erklärt und nach Unterschied ausgewählt werden, haben die desfallsige Bescheinigung in Unserm Münsterischen Geheimen-Rathe zur Ertheilung der desfallsigen, jedoch nur auf drei Jahre zu stellenden Assignation an die Landschafts-Pfeningkammer zu präsentiren.

B. Durch Bewirkung der genauen Zahlung eines angemessenen Schulgeldes.

Größe des Schulgeldes. — Dieses soll auch für den Sommer-Kurs gezahlt werden.

§. 35. Das Schulgeld wird zu 6 gGr. für jeden halbjährigen Kurs bestimmt, jedoch dergestalt, daß dort, wo ein höheres Schulgeld hergebracht ist, das Herbringen beibehalten werde: und soll für den Sommer-Kurs gezahlt werden, wenn auch im Sommer keine Schule gehalten werden sollte.

Für die Kinder, welche Schreiben und Rechnen lernen, darf kein höheres Schulgeld genommen werden.

Den Schullehrern wird verboten, für diejenigen Kinder, welche Schreiben und Rechnen lernen, ein höheres Schulgeld zu fordern. An denjenigen Orten, wo ein höheres Schulgeld für diese Kinder hergebracht ist, soll künftig der Mittelpreis zwischen diesem und dem Schulgelde, welches für die übrigen Kinder gezahlt wird, für sämtliche Kinder gezahlt werden.

Besondere Vergütung für das Halten der Abendschule.

Den Schullehrern wird aber allerdings gestattet, für das Halten einer Abendschule oder eines sogenannten Silentii sich eine besondere Vergütung zahlen zu lassen.

Höheres Schulgeld der Befreiten.

§. 36. So viel das von den Befreiten in Gemäßheit des gnädigsten Edicts vom 13. Juni 1789 zu zahlende höhere Schulgeld betrifft, verordnen Wir gnädig, daß alle diejenigen, welche von der Zahlung der Extraordinarien frei sind, für jedes Kind, welches zur Schule geschickt werden muß, in Betreff eines jeden Schul-Kurses vier gGr., folglich jährlich einen halben Gulden auffer dem gewöhnlichen Schulgelde zahlen sol-

len. — Von dieser Zahlung, so wie auch von der Zahlung des gewöhnlichen Schulgeldes sind diejenigen frei, welche besondere Haus-Informatoren für ihre, höheren Studien bestimmte Kinder halten, über welcher Informatoren-Approbation Wir Uns weiter zu verordnen vorbehalten. Diese Freiheit ist jedoch nicht zu verstehen in Ansehung der Kinder der etwa von Extraordinarien befreiten Schulzen und Bauern, oder der sonstigen nicht zu höhern Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der §. 13. nachzusehen ist.

Noch einige Bestimmungen wegen der Zahlung des Schulgeldes.

§. 37. Für diejenigen Kinder, welche nach Ueberschreitung des zum Schulgehen bestimmten Alters noch ferner die Schule frequentiren, braucht das Schulgeld nicht bezahlt zu werden. Eben so wenig sollen künftig die Kirchspiels-Schullehrer für diejenigen Kinder, welche zur Frequentirung einer bewilligten Nebenschule angewiesen, oder mit Erlaubniß des Archidiaconi zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden, Schulgeld erhalten. Das Schulgeld soll jedoch gezahlt werden für diejenigen Schulzen- und Bauern-Kinder, auch sonstige nicht für höhere Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der Bezug auf den §. 13. genommen wird. — Falls Eltern oder Vorgesetzte aus irgend einer Ursache vorziehen sollten, Kinder — anstatt nach derjenigen Schule, zu deren Frequentirung sie angewiesen sind — nach einer andern Schule zu schicken, und hiezu die Erlaubniß des Pfarrers erhalten sollten: so sollen sie demjenigen Schullehrer, nach dessen Schule die Kinder, der gemeldeten Anweisung zufolge, geschickt werden müßten, das Schulgeld zahlen, ohngeachtet diese Schule von jenen Kindern nicht frequentirt wird.

Uebrigens ist das Schulgeld für die im Dienste eines Andern stehenden Kinder von ihren Eltern, falls der Brodherr im nämlichen Kirchspiele wohnt, widrigensfalls aber vom Brodherrn zu zahlen.

Berichtigung der Irrungen über die Größe des Schulgeldes.

§. 38. Damit die etwa vorhandenen Zweifel und Irrungen über das bisher gezahlte Quantum des Schulgeldes gehoben werden, haben die Archidiaconen und Amts-Dechanten die Berichte zu fordern, welches Schulgeld hergebracht sei; wo desfalls Zweifel seien, und wo nicht, auch wo gar Rechtsstreite deswegen vorhanden seien, — und sich sodann zu bemühen, daß die streitigen, oder nach Unterschied nur zweifelhaften Punkte in Vorgang einer summarischen Untersuchung mit Besetzung

aller Prozeß-Weitläufigkeit ex aequo et bono für die Zukunft berichtigt werden.

Das Schulgeld soll künftig durch die Receptoren gehoben und von diesen an die Schullehrer und Schullehrerinnen gezahlt werden. — Vorschriften, um zu bewirken, daß die Schullehrer und Schullehrerinnen alles ihnen gebührende Schulgeld gewiß erhalten. — Vom Schulgelde für die armen Kinder.

§. 39. Da es in mehrerer Hinsicht nicht rathsam ist, daß der Schullehrer selbst das etwa gutwillig nicht gezahlte Schulgeld betreibe, so haben Wir in Betreff dieses Gegenstandes für die Zukunft Folgendes gnädig gut gefunden:

a) Den sämtlichen Schullehrern und Schullehrerinnen wird hierdurch gnädig anbefohlen, sich das Schulgeld nicht ferner unmittelbar von den Eltern oder sonstigen Versorgern der zum Schulgehen pflichtigen Kinder zahlen zu lassen, sondern einen Monat nach dem Anfange eines jeden Schul-Kurses ein vom Pfarrer für richtig untergeschriebenes Verzeichniß der sämtlichen zum Schulgehen verbundenen Kinder, ohne Unterschied, ob deren Eltern schatzbar oder schatzfrei sind, dem Receptor des Orts oder Kirchspiels einzureichen: bei der Verrichtung dieses Verzeichnisses sollen die Pfarrer den Schullehrern und Schullehrerinnen, so viel es nöthig ist, behülflich sein, und in einem zweifelhaften Falle über das Alter der Kinder das Taufbuch nachsehen.

Die Pfarrer haben beim Unterschreiben dieses Verzeichnisses zu bemerken, für welche Kinder — wegen von ihnen denselben ertheilten, jedoch nur wegen Krankheit oder aus einer andern ganz erheblichen Ursache zu ertheilenden Dispensirung vom Schulgehen, oder wegen Armuth der Eltern — das Schulgeld nicht gezahlt zu werden brauche. — So viel die gemeldeten dispensirten Kinder betrifft, sind die Eltern nur dann von der Zahlung des Schulgeldes frei, wenn die Dispensation auf einen ganzen Sommer- oder Winter-Kurs ertheilt ist, weil ein Abzug für einen oder andern Monat nicht Statt finden kann.

Uebrigens ist für diejenigen Kinder, welche ohne Dispensation des Pfarrers aus der Schule geblieben sind, das ganze Schulgeld, wie auch schon oben bemerkt, zu zahlen. — So viel die armen Kinder betrifft, sollen ihre Eltern nicht allein bloß in dem Falle, wenn sie ihre Kinder gehörig zur Schule schicken, von der Zahlung des Schulgeldes frei sein, sondern in dem entgegengesetzten Falle sollen diesen Eltern auch die Almosen entzogen werden.

An denjenigen Orten, wo die Zahlung des Schulgeldes für die armen Kinder aus den Armen-Mitteln hergebracht ist, ist von den Pfarrern zu befördern, daß das den Schullehrern

und Schullehrerinnen für arme Kinder gebührende Schulgeld ihnen beim Ende eines jeden Schul-Kursus aus den Armen-Mitteln gezahlt werde.

b) Die Receptoren, welchen hiezu, so weit nöthig, specialis Commissio hiedurch gnädig ertheilt wird, haben sodann nach Anleitung des unter a. gemeldeten Verzeichnisses das Schulgeld zu erheben, nöthigenfalls 14 Tage nach gescheneher Abweisung executivisch beizutreiben, und an die Schullehrer und respective Schullehrerinnen beim Ende eines jeden Kursus ohne den mindesten Abzug zu zahlen, da ihnen (den Receptoren) in dieser Rücksicht laut des §. 22. bereits 4 Procent von der zum allgemeinen Schul-Fond zu zahlenden Kirchspiels-Quote zugelegt sind.

c) Die Schullehrer und Schullehrerinnen haben nach dem Schlusse eines jeden Kursus dem Pfarrer zu berichten, ob das ihnen für den verfloffenen Kurs gebührende Schulgeld völlig gezahlt sei, und allenfalls für welche Kinder dasselbe rückständig sei.

d) Die Pfarrer haben diese Berichte dem Archidiaconus, oder respective dem Amts-Dechant einzuschicken, welche in dem Falle, wenn für einige Kinder das Schulgeld nicht gezahlt sein sollte, die desfallsige Liste den Beamten mitzutheilen haben. Diese haben sodann jedoch der desfallsigen Archidiaconal-Befugniß in dem Maße, wie sie jetzt besteht, unbeschadet die rückständigen Gelder unverzüglich executivisch beizutreiben, und an den Schullehrer und respective die Schullehrerinn auszahlen zu lassen.

e) Die Receptoren haben nach jedem Schul-Kurse, und zwar bei der letzten Schatzungs-Abweisung den Beamten darüber, ob das den Schullehrern und respective Schullehrerinnen gebührende Schulgeld völlig bezahlt sei, zu berichten, und allenfalls dabei mit Anführung der Gründe zu bemerken, für welche Kinder dasselbe rückständig sei.

Ferner haben dieselben bei jeder Kirchspiels-Rechnung zu dociren, daß seit der Abstattung der vorigen Rechnung das Schulgeld immer gehörig empfangen und an die Schullehrer und Schullehrerinnen gezahlt sei.

C. Durch Erleichterung der Schullehrer und Schullehrerinnen in Betreff der öffentlichen Lasten.

§. 40. Die in den Edicten vom 11ten September 1661, 23ten Mai 1675 und 11ten October 1739 enthaltene Verordnung:

„daß die Schullehrer und Schullehrerinnen von allen bürgerlichen Beschwerden und Lasten, nämlich Wachtdiensten, Einquartirung, Personal- und Real-Schätzungen, und dergleichen befreit sein sollen.“

wird hierdurch wiederholet, auch auf die Lehrer der bewilligten Nebenschulen gnädig ausgedehnt.

Es wird hiebei jedoch gnädig erklärt, daß

a) diese Freiheit nur in Ansehung der Wohnungen der Schullehrer und Schullehrerinnen, und in Ansehung der Schullehrgeld-Einkünfte; hingegen nicht von außerordentlichen Lasten und Einquartirung — in den Fällen, wenn die mit den Schullehrern und Schullehrerinnen in gleichem Grade befreiten Real- und Personal-Befreiten zur Konkurrenz gezogen werden — zu verstehen sei; — Wir auch in Betreff des Nachlasses der von den Schullehrern und Schullehrerinnen zu den Kriegs-Abgaben zu entrichtenden Beiträge in den vorkommenden Fällen die landesherrliche Entschließung auf desfallige Anträge der Landesstände vorbehalten;

b) die gemeldete Freiheit nur denjenigen Schullehrern und Schullehrerinnen, welche wirklich Schule halten, bewilligt werde; nicht aber denjenigen, welche Substituten halten, ausser in dem Falle, wenn sie Invaliden im Schulamte sind.

B e s c h l u ß.

§. 41. Zum Beschlusse verordnen Wir noch, daß die gegenwärtige Schul-Verordnung in Betreff der sämtlichen deutschen und nach Unterschied Trivial-Schulen (welche ebenfalls zu visitiren sind) des ganzen Hochstifts, und insbesondere auch in Betreff jener in der Haupt-Stadt Münster befolgt werden solle. Hingegen werden alle früheren Verordnungen dieser Art hiemit aufgehoben: namentlich die Provisional-Verordnung vom 7ten August 1782 und die erneuerte Schul-Verordnung vom 10ten März 1788.

Uebrigens zweifeln Wir nicht, daß alle Archidiaconen, Amts-Dechanten, Pfarrer, Beamte und Gutsherren die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die so fühlbare Wahrheit: daß des Menschen zeitliches und ewiges Wohl von der Bildung der Jugend größtentheils abhängt, nach ihrem ganzen Werthe beherzigen, und den gemeinschaftlichen Eifer weiland Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und den Unsrigen zur Be-

förderung desselben mit gleichem Eifer thätig unterstützen werden; insbesondere aber, daß alle Obrigkeiten auf die strengste Beobachtung dieser Verordnung ein wachsames Auge halten, ihre Untergebenen zur genauesten Befolgung ihrer Vorschriften aufmuntern, auch in dem unverhofften Falle, wo sie Eigensinn oder Trägheit finden, ohne einige Rücksicht dazu anhalten werden.

Gegeben Münster aus der Kapitular-Versammlung unter Unserem Regierungs-Insel und beedeten Secretarii Unterschrift, den 2ten September 1801.

(L. S.)

A d M a n d a t u m

**Reverendissimi et Illustrissimi Capituli Ecclesiae
Cathedralis Monasteriensis**

Caspar Franz Tyrell,

Dom - Secretarius mppr.